

Ausgewählte lateinische Urkunden zur Geschichte von Stift und Stadt Wunstorf in deutscher Übersetzung

(Übersetzung und Bearbeitung: Eberhard Kaus, Wunstorf)

Die hier zusammengestellte Auswahl soll Urkunden in Übersetzung zugänglich machen, auf die in der Literatur zur Geschichte Wunstorfs immer wieder Bezug genommen wird, ohne dass den Leserinnen und Lesern der Inhalt immer im Einzelnen zugänglich wäre. Einzelne Übersetzungen wurden bereits an anderen Orten publiziert, mehrheitlich handelt es sich jedoch um bislang unveröffentlichtes Material. Die Urkunden sind chronologisch geordnet, die verwendeten Editionen unter dem Regest angegeben.

Bitte verweisen Sie bei einer Weiterverwendung auf den Urheber und kennzeichnen Sie evtl. Änderungen. Vielen Dank!

Wunstorf, im Juni 2022 Eberhard Kaus

Letzte Bearbeitung: 8.5.2023

871

*König Ludwig von Ostfranken (Ludwig der Deutsche) bestätigt die Gründung des Kanonissenstifts Wunstorf durch Bischof Dietrich (I.) von Minden sowie das Recht der freien Äbtissinnenwahl und verleiht dem Stift Königsschutz und Immunität. Frankfurt/M., 14. Oktober 871.*¹

(Druck des lat. Textes: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren [= MGH Die Urkunden. der dt. Karolinger, Bd.1], bearb. von Paul KEHR, Berlin 1934, Nr. 140; vgl. CUB 9, Nr. 1)

Im Namen der Heiligen und Unteilbaren Dreifaltigkeit. Ludwig, durch die Gunst der göttlichen Gnade König.

So gehört es sich denn für uns, die wir kraft göttlicher Verleihung über die übrigen Sterblichen erhoben wurden, den Lehren desjenigen in allem zu folgen, durch dessen Milde wir vorgezogen wurden, und Seiner Liebe wegen den Stätten, die unsere Getreuen zum Lobe und Ruhme Seines Namens erbauen, errichten und weihen wollen, zusätzlich ergänzende Unterstützung zukommen zu lassen und sie unter unseren Schutz und Schirm zu nehmen. So soll all das, was rechtschaffene Männer aus frommer Gesinnung an diesen Orten aufzuwenden gewagt haben, dauerhaft ohne irgendjemandes Beschwerde und Störung fest und unveränderlich fortbestehen können.

Deshalb sollen all unsere gegenwärtigen und künftigen Getreuen gewissenhaft zur Kenntnis nehmen, dass Dietrich² (*Theodricus*), Bischof der Heiligen Kirche von Minden, mit unserer Erlaubnis aus seinem Erbe zur Ehre des Heiligen Petrus ein Stift (*monasterium*) der Mägde Christi errichtet hat, das Wunstorf (*Uuonheresthorp*) heißt. Und von da an und für alle Zeit hat er es der Herrschaft seines schon erwähnten Bistums unterworfen, wobei er aus demselben Bistum dem genannten Stift zehn Litenhufen³ und fünf Leibeigene mit dem, was sie offenbar besaßen, und 200 Zehnthufen zur Versorgung der Mägde Christi schenkte, und zwar so, dass die Herrschaft über das vorgenannte Stift (*coenobium*) unter der Verfügungsgewalt seiner Nachfolger, natürlich als Bischöfe, verbleibe, und die Mägde Christi selbst gemäß der Regel, für die Zukunft die Freiheit hätten, unter sich, sofern es nötig ist, eine Äbtissin zu wählen. Auch sollen sie jedes Jahr als Zins für die kirchliche Unterordnung (*pro vestitura subjectionis*) fünf

¹ Leicht überarbeitete Fassung meiner in FESCHE/EWERT, S. 12f., erschienenen Übersetzung.

² Dietrich I. von Minden, Bischof von 853-880.

³ Liten waren (waffen- und rechtsfähige) Halbfreie.

Schilling an die Kirche ihres Bistums zahlen und hinfort ohne irgendjemandes Störung im Dienst des allmächtigen Gottes verharren, ohne irgendeinen Einwand vonseiten seiner Verwandten (*oder: ihrer Nachbarn/ suorum propinquorum*).

Und deshalb hat unser ehrwürdiger Bischof Dietrich unsere Hoheit gebeten, ihm eine Urkunde über unsere Genehmigung ausstellen zu lassen. Durch diese bestimmen wir bezüglich des vorgenannten Stifts (*monasterium*), das der erwähnte ehrwürdige Bischof erbaut und eingerichtet hat, und ordnen an, dass es, wie oben zusammenfassend dargestellt worden ist, so hinfort aufgrund dieser unserer in Gottes Namen vollgültig bestätigten Urkunde, frei von irgendjemandes Störung, doch mit Gottes Hilfe für ewige Zeiten fest und dauerhaft bestehen bleibe, ohne dass es jemand mit seinem Widerspruch verhindere; und sowohl die Kanonissen selbst als auch ihr Besitz sollen unter dem Schutz und Schirm unseres Immunitätsprivilegs für ewige Zeiten verbleiben, damit es ihnen gefalle, für unser, unserer Gattin und unserer Nachkommen Heil das Erbarmen des Herrn umso freudiger zu erleben. Und damit diese Verfügung zuverlässiger eingehalten, in der Zukunft von unseren Getreuen aufrichtiger angenommen und genauer befolgt werde, haben wir sie unten eigenhändig unterzeichnet und angeordnet, sie mit dem Abdruck unseres Siegelringes zu bekräftigen.

Handzeichen [M.]⁴ unseres Herrn Ludwig, des allergnädigsten Königs.

Ich, Eberhard (*Hebarhardus*), Leiter der Kanzlei, habe anstelle des Erzkaplans Liutbert die Richtigkeit bestätigt <und [SR.]⁵ >.

Gegeben am 14. Oktober im, durch Gottes Gnade, dreiunddreißigsten Jahr der Herrschaft unseres Herrn Ludwig, des allergnädigsten Königs in Ostfranken, in der vierten Indiktion. Geschehen zu Frankfurt in der Königspfalz. Im Namen Gottes zum Segen! Amen.

1124

Bischof Sigward von Minden bestätigt die Übertragung eines Gutes in Bordenau an die Kirche von Minden und deren Bischof durch den Edelmann Hildeward als Sühne für die Tötung des Mindener Ministerialen Witekind sowie die Weiterübertragung des Gutes an den Altar der Hll. Cosmas und Damian zu Wunstorf. Osterlinde, o. T., 1124 (vor 30. März).⁶

(Druck des lat. Textes: Hans DOBBERTIN: Zur Herkunft der Grafen von Roden, in: NJbLG 35, 1963, S. 207f.)

Im Namen der Heiligen und Unteilbaren Dreifaltigkeit. Sigward⁷, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Minden. Die Heilige und unverbrüchliche Liebe sowohl der Zukünftigen als auch der Gegenwärtigen möge erkennen und verstehen, dass ein Edelmann namens Hildeward sein ganzes Gut, das er in dem Dorf Bordenau (*in villa Bortenowe*) besaß, mit Zustimmung und Billigung seiner Söhne, die seine rechtmäßigen Erben gewesen waren, der Mindener Kirche und mir, Sigward, von Gottes Gnaden Bischof derselben Kirche, mit Vollmacht und ohne irgendjemandes Einspruch übertragen hat, da er das Unrecht, das er der Kirche und mir angetan haben soll, durch die Übertragung dieses Gutes wiedergutmachte. Denn Leute desselben Hildeward griffen einen Ministerialen (*ministerium*) unserer Kirche namens Witekind hinterhältig an und töteten ihn und, wie man sagte, taten sie dies auf Befehl und Rat ihres Herrn. Daher geschah es, dass genannter Hildeward, da er den Tag fürchtete, an dem ihm von Männern und Mitstreitern unserer Kirche wegen dieses Verdachts Lebensgefahr drohte, zur Wiedererlangung meiner Gunst, die er rechtmäßig eingebüßt hatte, und zur Beschwichtigung

⁴ = Monogramm (mit Vollziehungsstrich des Herrschers); fehlt in der ältesten erhaltenen Abschrift im Corveyer Kopiar (C) (Mitte 10. Jh.).

⁵ = „Rekognitionszeichen“ (Bestätigung des Notars); fehlt wie das vorausgehende *et „und“* in C.

⁶ Leicht überarbeitete Fassung meiner in GÜNTHER, S. 100f., erschienenen Übersetzung.

⁷ Sigward war von 1120-1140 Bischof von Minden.

der Leute [*Witekind*s] das vorgenannte (Gut) in [*Bordenau* ...] und mir schenkte. Die Übertragung dieses Gutes geschah aber in dem Dorf [...]e im Marstengau im Gerichtsbezirk des Grafen Hildebold, des Sohnes Hogers von Ripen.

Dieses vorgenannte Gut empfing ich, Sigward, Sohn der Mindener Kirche und von Gottes Gnaden Diener und Bischof derselben aus der Hand desselben Hildeward und habe es zum Heile meiner Seele und dem meiner Vorgänger und für das segensreiche Wirken meiner Nachfolger als Bischöfe derselben Kirche, zum Schutz meines irdischen Lebens und zum Schirm für unsere Kirche so, wie ich es empfangen hatte, ganz und ungeteilt dem Altar der Hll. Märtyrer Cosmas und Damian⁸ zu Wunstorf (*Wndesdorp*) auf den Rat meiner Getreuen mit allem Zubehör und Nutzrechten, bebautem und zu bebauendem Land, Wegen und unwegsamem Gelände, Einkünften und Zöllen, Wiesen und Weiden, Wäldern und Feldern, Gewässern und Wasserläufen unter der Bedingung übertragen, dass am Jahrestag meiner Schenkung den Klosterfrauen, die Gott und den genannten Hll. Märtyrern in demselben Stift dienen, für ihre Gebete mit meiner Zustimmung von demselben Besitz jährlich eine Gabe dargebracht werde, nämlich zwei Malter Weizen, zwei Malter Roggen, 15 Scheffel Braugetreide⁹, 200 Heringe und sechs Pfennige für Wachs.

Nach meinem Tod jedoch soll dieselbe Gabe, wie sie festgelegt ist, an meinem Jahrestag geleistet werden und, wenn mein Todestag außerhalb der Fastenzeit liegt, sollen statt der Heringe zwei Schweine im Wert von drei Schillingen gegeben werden. Und diese Einrichtung soll nach meiner ausdrücklichen Anweisung niemals durch Wechsel des Geldbetrages oder eines anderen Wertes verändert werden. Am Jahresgedächtnis aber des genannten Widekind, als dessen Wergeld an diesem Tag das Gut gegeben wurde, sollen 6 Pfennige für eine nächtliche Kerze und das Messopfer gegeben werden.

Damit aber die Schenkung dieses Gutes so gültig und unverbrüchlich Bestand hat, haben wir sie von Zeugen bestätigen und mit unserem Siegel bezeichnen lassen. Falls aber jemand dieses verblendet auf irgendeine Weise versucht zu verletzen oder zu enteignen, soll er, wenn er nicht zur Vernunft kommt, der Todesgefahr anheimfallen und dem Urteil des göttlichen Gerichtes unter der Vollmacht des Heiligen Geistes [...] unterworfen sein.

Zeugen sind: Dietrich, H[...], Volker, Hadigis, Tado; auch unsere Edelleute: Vizdom Eberhard, Vogt Widekind, Gottfried, Florenz, Bardo, Hugold, Wolfhard, Ratbert; auch die Ministerialen unserer Kirche: Ludolf, Vastmar, Gerbrecht, Rudolf, Ludolf.

Geschehen ist dies aber zu Osterlinde als [*die Äb(tissin)* ...]¹⁰ dem Stift vorstand, Elisabeth Pröpstin, Ermburg Dekanin und Dietrich Vogt war; in Gegenwart auch der Priester desselben Stiftes Heinrich, Haddo, Liuthard und der Ministerialen Friedebern, Adalbert, Ulrich, Wernfried, Alberich, Thiezo, Dietrich und Friedebern.

Verhandelt wurde dies segensreich im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1124, in der 2. Indiktion, unter der Regentschaft des frommen Römerkaisers Heinrich, des fünften dieses glückbringenden Namens. Amen.

1181

Bischof Anno von Minden schlichtet einen Streit zwischen dem Wunstorfer Archidiakon Hermann und der Äbtissin Oda sowie ihrem Klerus wegen der vom Archidiakon eingeforderten Pflichten zu Gehorsam und materieller Unterstützung beim Sendgericht. O.O. (Wunstorf?), 29. Dezember 1181.

⁸ Ersterwähnung des neuen Patroziniums der Stiftskirche Wunstorf; zuvor: Hl. Petrus.

⁹ Das Wort *bracium* kann verschiedene Sorten Braugetreide (Dinkel, Gerste bzw. Malz) bezeichnen.

¹⁰ Im lat. Text steht vor Lücke *ab*, was zu *abbatissa* ergänzt werden könnte, der Name fehlt; wer dieses Amt 1124 bekleidete, ist unbekannt.

Ich Anno, Bischof von Minden. Da bei der Ausübung des Hirtenamtes in der übertragenen Herde sorgfältige Umsicht notwendig ist, um vom Herrn die würdige Vergeltung zu erlangen, haben wir uns um die geschickte Vermehrung der Güter der uns anvertrauten Kirchen, die Abwehr von Feindseligkeiten, besonders aber die Beseitigung der Stacheln der Zwietracht unter den Klerikern (*inter disciplinatos*) bemüht.

Daher wollen wir den Gegenwärtigen und Zukünftigen kundtun, dass Hermann, Kanoniker und Scholastikus des Doms und Archidiakon der Wunstorfer Kirche, die von seinen Vorgängern im Archidiakonat aufgebrachte Klage wieder aufgenommen hat, dass nämlich die Priester jener Kirche und der zu ihr gehörenden Kirchen hinsichtlich des Gehorsams, des Sendgelds, der Verpflegung und anderer Leistungen, die nach Gewohnheit den Archidiakonen zu entrichten sind, nicht Folge leisten wollten. Frau Äbtissin Oda jedoch wandte mit ihrem Klerus dagegen ein, dass die Kirche seit ihren Anfängen in dieser Freiheit bestanden habe und weiterhin verbleiben wolle. Und die Sache der Streitenden kam so weit, dass sowohl die Kirche als auch Hermann selbst, wie es schien, durch die kraftraubenden Beschwerden jäh niedergeworfen wurden.

Und so kamen wir unter Beachtung unserer pflichtmäßigen Aufgabe, Fehler zu korrigieren und Zerbrochenes zu stärken, zur Stadt (*civitas*)¹¹ Wunstorf und entschieden auf den Rat unserer Sachverständigen den Streitfall so, dass sich beide Teile unserer Anordnung und der unserer Beisitzer fügen sollten. Daher wurde bestimmt und feierlich angeordnet, dass die vorgenannten Priester uns und unseren Nachfolgern Gehorsam leisten, sich ihres Seelsorgeamts annehmen und sich dem Archidiakon in allen Bereichen, ausgenommen den zuvor bestimmten, durch Ankündigung des Sendgerichts, Beistand und Rat gefällig erweisen sollen. Die Priester von Goltern (*Golturne*) und Nienstedt (*Nenstede*) aber sollen ihm die notwendigen Aufwendungen für die Abhaltung des Sendgerichts in ihren Kirchen bereitstellen, in den übrigen Dingen den anderen gleichgestellt sein. Es wurde auch verfügt, dass derselbe Archidiakon und seine Nachfolger die Kanoniker- und tägliche Pfründe, welche ein anderer Bruder in jener Kirche erhält, selbst ohne Dienstverpflichtung, sondern als Verpflegung bei Durchführung des Sendgerichts erhalten soll und nach Bedarf der Kirche, wenn er dazu aufgefordert werden wird, mit Rat und Hilfe beistehen soll. Ebenso wurde festgelegt, dass die vorgenannten Brüder in ihrem Testament freie Verfügungsgewalt über ihren Besitz haben sollen. Wenn aber einer von ihnen ohne Testament hinscheidet, soll seine Hinterlassenschaft unter den Synodalen gedrittelt werden, und einen Teil die Äbtissin, den zweiten die Schwestern und den dritten die Brüder zum Gedächtnis des Verstorbenen erhalten, so dass sie einmütig im göttlichen Gehorsam verbleiben. Damit nun diese unsere Anordnung und die freiwillige, im Einvernehmen mit der Kirche getroffene Übereinkunft beider Seiten rechtkräftig und unverbrüchlich für alle Zukunft Bestand hat, haben wir diese Urkunde ausfertigen lassen, sie unten mit dem Abdruck unseres Siegels als nach bischöflicher Weisung einzuhalten gezeichnet und durch geeignete Zeugen, sowohl von Klerikern als auch von Laien, bestätigen lassen. Die Namen der Zeugen aber sind folgende: Dompropst Tetmar, Reinhard, Dekan derselben Kirche, Rembold, Konrad, Tetmar, Brüder derselben Kirche. Auch die Adelligen Helmold und Friedrich. Diese Einigung wurde hergestellt, als Oda als Äbtissin dem Stift Wunstorf vorstand, Oda Dekanin und Konrad Vogt war und auch die Brüder und Kanoniker¹² derselben Kirche Hermann, Wicbold, Gottfried

¹¹ Ersterwähnung Wunstorfs als *civitas*. Der Begriff hat nicht nur die Bedeutung „Stadt“, sondern kann auch lediglich eine befestigte Siedlung oder Burg bezeichnen. Die Benennung als *civitas* wird in der Städteforschung aber als eines von mehreren Kriterien für die Einstufung einer mittelalterlichen Siedlung als Stadt angesehen. Nach HÖING (1984) wies Wunstorf zwischen 1180 und 1240 fünf von neun für eine Stadt charakteristische Merkmale auf. Die Stadtrechtsverleihung von 1261 ist dann ein weiterer Schritt im Prozess der Stadtentwicklung.

¹² Erste ausdrückliche Erwähnung von Kanonikern des Kanonissenstifts Wunstorf.

Arnold, Lefhard, Absalom sowie die Ministerialen Heinrich Arnold, Lambert, Gerhard und viele andere zu Gericht saßen. Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1181, in der 14. Indiktion, am 29. Dezember, unter der Regentschaft des Römerkaisers Friedrich. Verhandelt wurde dies segensreich. Amen.

1220 (in der CUB IX Nr. 5 zugrunde liegenden Kopie fälschlich 1228)

Bischof Konrad (I.) von Minden schlichtet einen Streit zwischen dem Vogt des Wunstorfer Stifts, Graf Hildebold von Limmer, auf der einen und der Äbtissin und dem Konvent auf der anderen Seite über Besitzrechte und die Gerichtsbarkeit in Wunstorf (und Umland). O.O. u. T., 1220.

(Druck des lat. Textes: WÜRDTWEIN [1] 6, Nr. 130/ CUB 9, Nr. 5; Regest: ULRICH Nr. 43, Westf. UB 6, Nr. 86)

Im Namen der Heiligen und Unteilbaren Dreifaltigkeit. Konrad¹³ (*W: Conradus/ CUB: C.*), von Gottes Gnaden Bischof von Minden, allen Betrachtern dieser Urkunde fortwährendes Heil im Herrn! Da das Gedächtnis der Menschen hinfällig ist, muss man dem, was in dieser Welt geschieht, in Urkunden Dauer verleihen. Die Gesamtheit der gegenwärtigen wie auch der zukünftigen Getreuen möge *daher*¹⁴ wissen, dass der vielfältige Streit, der zwischen der Frau Äbtissin *J.*¹⁵ von Wunstorf und dem Konvent dieser Kirche auf der einen und dem Grafen H. von Limmer auf der anderen Seite schon lange angedauert hatte, durch unsere Vermittlung und die anderer kluger (Männer) folgendermaßen geschlichtet worden ist:

Der genannte Graf hat die Vogtei, die „Domhof“ (*W: Domhof/ CUB: Domhoff*) heißt, und die über die zu diesem Hof im Besonderen gehörenden Ländereien resigniert. Dasselbe taten Frau H.¹⁶, die Witwe des Grafen und C.¹⁷, deren Sohn. Auch soll der Domhof an seinem vormaligen Platz innerhalb der Stadt (*infra civitatem*)¹⁸ (wieder) aufgebaut werden und zur Beseitigung der Häuser¹⁹ wird der Graf nach seinen Möglichkeiten seinen Beitrag leisten. Außerdem hat der Graf zusammen mit seinen Erben einen Hof in Luthen (*W: in Luten/ CUB: In Lute*), der „Osterhof“ (*W: Hosterhof/ CUB: Osterhoff*) heißt, mit dem diesen Hof bewohnenden Mann, H., (*so W./ CUB: „mit den diesen Hof bewohnenden Leuten“*) (und) mit all seinem Zubehör frei und ohne Einschränkung, ohne sich nämlich irgendein Herrenrecht an ihm zu bewahren, der genannten Äbtissin und der Kirche von Wunstorf übertragen. Und innerhalb des laufenden Jahres soll er beim Herzog von Sachsen erreichen, dass er das Eigentum an dem genannten Hof der Kirche von Wunstorf überträgt. Er übertrug darüber hinaus genannter Kirche eine Hufe in dem vorgenannten Dorf, die die Witwe Atberts (*W: vidua Atberti/ CUB: vidua Adbertj*) besitzt, und an der er ebenso kein Herrenrecht beanspruchen wird. Außerdem wird der Graf nach der Zerstörung der Befestigung auf dem Friedhof der Marktkirche (*munitione in cimiterio forensis Ecclesie destructa*) die Grundstücke und Gebäude denen überlassen, die vor dieser Zeit ein Recht an ihnen hatten. Darüber hinaus hat die Frau Äbtissin und (mit ihr) der Konvent von Wunstorf dem Herrn Bischof von Minden und dem genannten Grafen und seinen Erben ein

¹³ Konrad von Rügenberg, Bischof von Minden 1209-1236.

¹⁴ Fehlt in CUB.

¹⁵ Ida von Sayn. Das Monogramm fehlt bei WÜRDTWEIN.

¹⁶ Hedwig.

¹⁷ Konrad.

¹⁸ „Stadt“ wird hier nicht im modernen Sinn verstanden. Das (Mindener) Stadtrecht erhielt Wunstorf erst 1261. Der mlat. Begriff *civitas* bezeichnet – wie das mnd. *stat* – u.a. eine befestigte Siedlung.

¹⁹ Die ursprüngliche Stätte des Domhofs war demnach inzwischen überbaut worden.

einstmals befestigtes Grundstück im westlichen Teil *der Stadt*²⁰ (?; *fehlt in CUB*) zur erneuten Befestigung überlassen, unter der Bedingung, dass der Äbtissin und der Kirche von Wunstorff dafür vom Grafen und seinen Erben jährlich ein Zins von 10 (*W.*: „9“) Pfennigen entrichtet wird. Ferner hat der Graf das Gericht innerhalb der Stadt sowohl über die Weber als auch über anderes, das keine Blutstrafe verlangt, der Frau Äbtissin bzw. ihrem Verwalter des Haupthofs voll und ganz zuerkannt, und er wird (sie) darin nicht weiter behindern. Auch wird er der Kirche die Fischerei und den Vogelfang sowohl auf dem Meer als auch im Stadtgraben (*in fossato civitatis*) nicht weiter streitig machen. Außerdem soll niemand den Wald, der bis zu dieser Zeit nicht gerodet ist, roden, und die Kirche soll ihr altes Recht daran unangefochten behalten. An den Gütern des Herrn Gerbert und des Herrn Ritters H. von Goltern (*W.*: *Goltern/ CUB: Golteren*) soll der Graf kein Vogteirecht für sich beanspruchen, wenn er es nicht zuvor beweist. Auf den Gütern der Kirche von Wunstorff, deren Vogt er selbst ist, soll er keine Steuer erheben, ehe die Frau Äbtissin und der Konvent aus ihnen die festgelegte Pfründe erhalten haben. Wenn der Graf einen Ministerialen der Kirche von Wunstorff belangt, soll er ihn in keiner Hinsicht bedrängen, bis er im Gericht vor der Frau Äbtissin bewiesen hat, dass es sich bei ihm um einen Liten²¹ handelt. Auch wird die Kirche die Heergewäten²² der Liten²³ innerhalb der Stadt und außerhalb ohne den Vogt vollständig erhalten.²⁴ Außerdem soll der Vogt der Wunstorfer Kirche an der zur genannten Kirche gehörenden Ausstattung nicht mehr besitzen, als der Mindener Vogt an der zum Dom gehörenden Ausstattung besitzt. Außerdem hat die Äbtissin und (mit ihr) der Konvent von Wunstorff die Klage, die sie wegen der genannten Angelegenheiten gegen den Grafen erhoben hatte, zurückgezogen und (ihm) das Recht bzw. den Nutzen, den sie als Eigentümerin an dem Brachland besaß, überlassen. Verordnet wurde überdies, dass der genannte Graf oder seine Erben, falls sie den erwähnten Vergleich brechen sollten, indem sie nämlich die Kirche von Wunstorff in Bezug auf die Güter oder Rechte, die er in vorgenannter Regelung eingeräumt hat, schädigen, sie von Seiten der Kirche nicht anerkennen werden, was geregelt wurde, sondern dass (dann) die ehemalige Klage in Gänze wiederaufleben wird. Damit aber alles Vorgenannte fest und unverbrüchlich bestehen bleibt, haben wir diese Urkunde ausfertigen und sie mit unserem Siegel und dem der Domkirche sowie mit den Siegeln der ehemaligen Streitparteien bestätigen lassen. Geschehen ist dies im Jahr der Gnade 1220, in der achten Indiktion²⁵.

²⁰ Bei WÜRDTWEIN steht hier *ville*, was u. a. auch „des Dorfes“ heißen kann, in welcher Bedeutung *villa* kurz vorher (auf Luthen bezogen) erscheint. Allerdings würde man in diesem Fall eine Ergänzung wie *predicte* („vorgenannt“) oder die eines Ortsnamens erwarten.

²¹ Liten waren (waffen- und rechtsfähige) Halbfreie.

²² Das „Heergewäte“/ „Herwede“ war eine Abgabe, die im Todesfall eines Mannes an den Herrn bzw. die Herrin zu entrichten war. Ursprünglich handelte es sich um die vom Herrn gestellte militärische Ausrüstung, mit der Zeit umfasste sie aber auch andere Gerätschaften oder Haushaltsgegenstände. Der hier verwendete lat. Begriff (*Suppellectiles*; Pl zu *suppellex*) bezeichnet allgemein „Geräte“ oder „Hausrat“, und wird auch für die weibliche Entsprechung, die „Gerade“, verwendet.

²³ WÜRDTWEIN: *litonis* „eines Liten“.

²⁴ WÜRDTWEIN: „Auch wird sie die Heergewäten eines Liten (*litonis*) innerhalb der Stadt bzw. außerhalb der Kirche (*extra ecclesiam*) ohne Vogt vollständig erhalten.“

²⁵ *Indictione* fehlt in CUB. Die Indiktionszahl wird in der dem Text zugrunde liegenden Kopie, die wohl auch BRASEN vorlag (s. dort, S. 41), deshalb zur Jahreszahl gezogen, woraus sich die falsche Datierung 1228 ergibt.

1247 (a) (inseriert in Urkunde Graf Johans von Roden vom 10. April 1290, Westf. UB 6, Nr. 1433)

Graf Ludolf von Limmer bestätigt die Beilegung einer längeren Auseinandersetzung mit Bischof und Kirche von Minden, gibt Burg, Stadt und Vogtei Wunstorf mit allem Zubehör an Bischof Johann zurück, lässt sich von ihm mit der Hälfte dieser Güter neu belehnen. Minden, 29. November 1247.

(Druck des lat. Textes: Westf. UB 6, Nr. 475; WÜRDTWEIN [1] 6, Nr. 164; Regest: ULRICH Nr. 87)

Ludolf, von Gottes Gnaden Graf von Limmer²⁶ (*de Limbere*), allen, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, ewiges Heil im Herrn! Was in der Zeit geschieht, wird, damit es nicht zusammen mit der Zeit dahinschwindet, gewöhnlich mündlichem Zeugnis anvertraut oder durch schriftliches Gedächtnis dauerhaft erhalten. So wollen wir also sowohl allen gegenwärtigen als auch allen zukünftigen Christgläubigen zur Kenntnis bringen, dass die Fehde (*werra*), die zwischen der Kirche von Minden und uns eine Zeit lang ausgetragen wurde, nach folgender Regelung beigelegt worden ist: Wir nämlich haben, um uns mit Bischof und Kirche von Minden zu vereinigen, Burg und Stadt (*opidum*) in Wunstorf (*Westf. UB: Wunstorpe; W.: Wnstorpe*) mit Vogtei und aller dazu gehörenden Gerichtsbarkeit und Recht, und darüber hinaus alle sowohl freie als auch zu Lehen gegebene Güter mit zugehörigen Zehnten, Allodien und Leibeigenen, Wäldern ferner und Fischereien, die unser Bruder Graf Konrad²⁷, frommen Angedenkens, von Bischof und Kirche von Minden zu Lehen hatte, und die wir nach seinem Tode besaßen, Bischof und Kirche von Minden frei und ohne Einschränkung unter der Bedingung zurückgegeben, dass Herr Bischof Jo(hann)²⁸ mit der einhelligen Zustimmung der ganzen Kirche von Minden die Hälfte der vorgenannten Burg und Stadt in Wunstorf sowie aller vorgenannten Güter uns und unseren rechtmäßigen und legitimen Erben zu Lehen gab, und außerdem den Teil, den unser Bruder Graf Konrad in seiner neuen Burg besessen hatte, unter der gleichen Bedingung, der gemäß dieser ihn besaß, uns zu unangefochtenem Besitz überließ. Ergänzt wurde auch, dass, falls eine Reparatur oder ein Befestigungswerk an der genannten Burg in Wunstorf zu verrichten sein wird, dafür zu gleichen Kosten und Mühen von dem Herrn Bischof und uns gesorgt werden soll. Ferner werden wir Frau L(utgard), die Witwe unseres Bruders Graf K(onrad), und ihre Töchter²⁹ mit gleichen Leistungen versorgen und ordentlich unterbringen (*locabimus*). Zur Bekräftigung dieses Freundschaftsbündnisses wurde auch unter gegenseitiger Gabe des Treueversprechens hinzugefügt, dass, wenn der oft genannte Bischof oder seine Nachfolger uns vom Besitz der vorgenannten Burgen und der Stadt (*civitatis*) in Wunstorf wird vertreiben wollen, alle Güter, die wir ihm überlassen haben, vollständig an uns zurückfallen. Wenn aber wir, was fern sein möge, den Bischof oder seine Nachfolger vertreiben sollten, werden alle Güter, die wir von ihm haben, ihm und der Kirche von Minden frei und ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Wir haben auch unter Abgabe unseres Treueversprechens gelobt, dass wir von dem Dienst für ihn und die Kirche von Minden niemals Abstand nehmen werden, und er hat uns im Gegenzug geeignete Hilfe gegen alle gelobt, die uns Unrecht zufügen. Ergänzt wurde darüber hinaus, dass wir, falls wir eventuell einen Teil sei es von den Burgen, der Stadt oder den obengenannten Gütern oder vielleicht das Ganze verkaufen wollen, es dem vorgenannten Bischof und der Kirche von Minden, sofern ihnen dies

²⁶ Graf Ludolf (von Roden und) Limmer, † vor 1283.

²⁷ Ludolfs Bruder Graf Konrad von Roden, † 1247, urkundet 1237 unter der Bezeichnung „Graf in Wunstorf“ (*dictus comes in Wunstorpe*, CUB 3, Nr. 71).

²⁸ Johann von Diepholz, Bischof von Minden von 1242-1253.

²⁹ Adelheid, Äbtissin zu Wunstorf (urk. 1237-1280), und Hedwig, Nonne in Barsinghausen (urk. 1250-1293). Vgl. Reimer Krause, Stammtafel der Grafen von Roden, Beilage zu LEYSER 2000.

zusagt, für die gleiche Summe überlassen werden, wie wir sie von anderen ohne Täuschung dafür werden erhalten können³⁰, und sie werden umgekehrt für uns dasselbe tun. Vereinbart wurde ferner, dass wir mit dem Anteil des uns Zugewiesenen tun können, was wir wollen, solange es der Kirche von Minden nicht zu Nachteil und Schaden gereicht. Dass aber die Kirche von uns und wir von der Kirche gemäß der schriftlich niedergelegten Vereinbarung nicht vertrieben werden, haben 12 Kanoniker und Ritter für den Bischof und ebenso viele Ritter und Knappen für uns durch Ablegen eines Gelöbnisses gegenseitig bekräftigt. Unsererseits gelobten es: Konrad von Broke, Arnold von Beldersen, Werner von Negenbunx, Konrad von Ecker (*de Eckere*), Hildebrand von Lenthe (*de Lente*), Jordanis von Ecker, Dietrich Holtgraf (*Holtgravius*), Alexander von Holle, Bertold Frambalg, Johann Rumscotele, Dietrich Holtgraf.

(Die von W. verwendete Abschrift hat eine z. T. abweichende Liste der Eideshelfer und die oben fehlende Datierung: Unsererseits gelobten es: der Truchsess Arnold von Hedessen, Konrad von Ecker [*de Eckere*] und sein Bruder Heinrich, Konrad Frambalg, Dietrich Holtgraf [*Holtgravius*], Ulrich von Lenthe (*de Lente*), Jordan von Ecker, Otto Edler von Lo, Radbod von Rethen [*Rabodo de Retene*], Hartmann der Einäugige [*luscus*]. Geschehen ist dies in Minden im Jahr der Gnade 1247 am Vortag des Festes des Hl. Apostels Andreas.)

1247 (b)

Graf Ludolf von Limmer gibt Bischof Johann von Minden Burg und Stadt Wunstorf zurück und lässt sich von ihm mit der Hälfte davon erneut belehnen. Minden, 30. November 1247.

(Druck des lat. Textes: Westf. UB 6, Nr. 476; WÜRDTWEIN [1] 6, Nr. 166; Regest: ULRICH Nr. 88)

Ludolf, von Gottes Gnaden Graf von Limmer (*de Limbere*), allen, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, ewiges Heil im Herrn! Die Kunde von Geschehenem gelangt zu den Nachfahren, wenn die Glaubwürdigkeit und Rechtskräftigkeit durch das Zeugnis einer Urkunde bestätigt wird. Wir wollen daher allen Christgläubigen zur Kenntnis bringen, dass wir uns nach langer und heftiger Auseinandersetzung zwischen uns und der Kirche von Minden, vom Geist heilsameren Rates erfüllt, mit Herrn Bischof Johann und der vorgenannten Kirche auf folgende Weise geeinigt haben: Wir nämlich haben, um uns mit der Kirche von Minden zu vereinigen, unseren Irrtum anerkannt und Burg und Stadt in Wunstorf (*castrum et oppidum in Wunstorpe*; W: *Wnstorpe*) mit Vogtei, Zoll, ferner Gütern, Höfen, Zehnten und Hagenorten, die unser Bruder Graf K(onrad), frommen Angedenkens, von Bischof und Kirche zu Lehen hatte, dem Herrn Bischof Johann und der Kirche von Minden frei und ohne Einschränkung unter der Bedingung zurückgegeben, dass Herr Bischof Johann mit Zustimmung des Kapitels und der ganzen Kirche von Minden uns zur Erneuerung von Frieden und Freundschaft 300 Mark zahlte und uns und unseren rechtmäßigen und legitimen Erben die Hälfte der vorgenannten Güter als Lehen überließ und den übrigen Teil für sich und die Kirche zur freien Verfügung zurückbehielt. Damit aber dies gültig und unumstößlich Bestand hat, haben wir die vorliegende Urkunde ausfertigen und mit unserem Siegelabdruck bekräftigt. Geschehen zu Minden 1247, am Tage des Hl. Apostels Andreas.

1247 (c)

³⁰ Ich ergänze den Text zu: ..., *quanta[m ab] aliis evidentiter habere poterimus ...*

Graf Ludolf von Roden gibt dem Bischof von Minden sein Lehen an den Hagenorten Lauenhagen, Großen- und Klein Heidorn, Nordsehl und Smalenhagen zurück und wird von ihm mit anderen Hagenorten sowie der Hälfte von Nordsehl und Smalenhagen belehnt. O. O. und T., 1247.

(Druck des lat. Textes: WIPPERMANN, Nr. 138; WÜRDTWEIN [1] 6, Nr. 167; LEIBNIZ, p.184; Regest: ULRICH Nr. 89; Westf. UB 6, Nr. 479)

Graf Ludolf, genannt von Roden (*de Rothe*), allen, die dieses Schriftstück einsehen werden, ewiges Heil! Bekanntmachen wollen wir euch, dass wir Bischof und Kirche von Minden das Eigentum an den Hagenorten, nämlich Lauenhagen (*Lewenhagen*) und den beiden Heidorn³¹ (*duorum Heithorn*), die der Bischof mit ihren Zehnten zur freien Verfügung für sich behalten soll, zuerkannt haben. Ferner soll der Bischof auch das an den Hagenorten Nordsehl (*L./Wipp.: Northzele; W.: Northsele*) und Smalenhagen zur Hälfte ohne Einschränkung besitzen. Außerdem übertrug er uns die Hagenorte Osterwald (*Osterwolde*), Altenhagen (*Oldenhagen*), Trevene, Kukshagen (*L./Wipp.: Grevene Luckeshagen; W.: Trevene, Cukeshagen*) und Lüdersfeld (*Ludersvelde*) mit Zehnten, Wiedenbrügge (*Winbrugge*) ohne Zehnt und die Hälfte der Hagenorte Nordsehl (*L./Wipp. hier: Northsele*) und Smalenhagen, die die Grafen von Roden, unser Vater Hildebold und sein Bruder Konrad sowie unser Bruder Konrad, aus der Hand des Bischofs erhalten hatten, zu Lehen. Damit aber dies gültig und unverändert bestehen bleibt, haben wir es durch Anhängen unseres Siegels bekräftigen lassen.³² (Im Jahre des Herrn 1247)³³

1261

Bischof Kuno von Minden verleiht den Einwohnern von Wunstorf das Mindener Stadtrecht. Minden, o. T., 1261.

(Druck des lat. Textes: UB Wunstorf, Nr. 1; Regest: ULRICH Nr. 120)

Kuno³⁴ (*Cono*), von Gottes Gnaden erwählter (*electus*)³⁵ und bestätigter Bischof der Kirche von Minden, und das ganze Kapitel dieser Kirche grüßen alle, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, im wahren Heil³⁶.

Damit die Erinnerung an Geschehenes im Laufe der Zeit nicht verblasst und vergeht, ist es nötig, ihm in Urkunden und Privilegien Dauer zu verleihen.

Daher wollen wir allen sowohl gegenwärtigen als auch zukünftigen Christgläubigen zur Kenntnis bringen, dass wir die Treue, Liebe und den ehrfürchtigen Gehorsam, den die Einwohner (*oppidani*)³⁷ von Wunstorf unserer Kirche und unseren Vorgängern bisher erwiesen haben, bedacht und ihnen mit Zustimmung und Einverständnis unserer Kapitels alles Recht wovon in größeren als auch in kleineren Sachen verliehen haben, das die Stadt Minden und ihre Einwohner (*eam inhabitantes*) bisher bekanntermaßen besaßen. Dabei haben wir ihnen die Privilegien erneuert und bestätigt, die sie – wie bekannt ist – von den ehrwürdigen Herren Bischöfen Jo<hann> und W<edekind>, unseren Vorgängern, hatten, unbeschadet jedoch in

³¹ Großen- und Klein Heidorn.

³² Fehlt bei WIPPERMANN.

³³ Jahresangabe bei LEIBNIZ; WIPPERMANN hat hier lediglich die (arabische) Jahreszahl. Inhaltlich steht die Urkunde in engem Zusammenhang mit derjenigen vom 30.11.1247.

³⁴ Kuno von Diepholz, B. v. Minden 1261 - 1266

³⁵ D.h. noch nicht investiert.

³⁶ D.h. „in Christus“

³⁷ Ähnlich wie den Einwohnern von Minden (*eam [=civitatem Mindensem] inhabitantes*) wird mit diesem Begriff wohl nicht zwischen „Bürgern“ und „Einwohnern“ unterschieden.

allen Punkten des Rechts des Archidiakons, das in der Bezahlung der Sendpfennige offensichtlich in gewisser Hinsicht von der Stadt Minden abweicht.

Wenn es aber plötzlich zu einem zweifelhaften Rechtsstreit kommen sollte, den sie unter sich nicht entscheiden können, sollen sie sich an die Stadt Minden wenden und das, was auch immer dort für Recht gesprochen werden wird, genau beachten, vorbehaltlich unser aller Recht.

Damit aber in Zukunft hierüber keine argwöhnische Klage aufkommen kann, haben wir ihnen vorliegende Urkunde durch Anhängen unserer Siegel und desjenigen des Grafen Ludolf³⁸ von Wunstorf für gültig erklären lassen.

Gegeben zu Minden im Jahre des Herrn 1261.

1276

Äbtissin Adelheid von Wunstorf regelt Zahl und Rang der Wunstorfer Kanoniker. O.O. (Wunstorf), 3. Juli 1276.

(Druck des lat. Textes: CUB 9, Nr. 21; älterer Druck bei BRASEN, S. 292-295)

Adelheid (*Alheydis*), durch Göttliches Erbarmen Äbtissin und das ganze Kapitel der Kanonissen der Kirche zu Wunstorf. Allen, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, Gruß im Heiland aller (Menschen). Es steht fest, dass unter den zahlreichen Schwächen der menschlichen Existenz das Gedächtnis so vergänglich ist, dass es sich weder der Vielzahl der Dinge noch der Länge der Zeit gewachsen zu zeigen vermag. Deshalb hat sowohl die Vernunft gelehrt als auch die Gewohnheit gelernt, der Vergänglichkeit der Erinnerung durch bestimmte Zeichen und Zeugnisse abzuhelfen.

Da also unter ehrenhaften Männern, den Brüdern unserer Kirche, eine solche Regellosigkeit ihrer Verhältnisse entstanden war, dass, diese, wie wir sahen, in jeder Hinsicht sogar über die Zahl der Priester, Diakone und Subdiakone, nach welchen drei Graden jede Kirche geordnet und ausgestattet ist, sowie das unterschiedliche Recht oder Privileg, nach dem sich die Kollegiatkirchen richten, ganz im Zweifel waren, folgten wir, die genannte Äbtissin Adelheid, unsererseits, wie es die Pflicht unseres Amtes erforderte, den Ratschlägen weiser Männer und ebenso den Vorbildern anderer Kirchen, damit aus einem derartigen Zweifel uns und unserer Kirche nicht unheilbarer Schaden entstünde (wie es sich ja auch offenkundig entwickelt hatte), und nahmen uns selbstverständlich vor, in vollem Einverständnis mit denselben Brüdern, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit, ihren Stand mit Hilfe des Herrn nach den Merkmalen früheren Rechts zu erneuern. Insbesondere freilich ordneten wir an, dass von den zwölf Brüdern, die in unserer Kirche von ihrer ursprünglichen Gründung her (*a prima fundacione ipsius*) eingesetzt waren und von denen nunmehr auf Grund von Erlaubnis oder Gnade neun Priester sind, ein jeder nach seinem Rang und Amt seinen Dienst verrichte, wie es sich gehört. Und keiner von den übrigen drei soll in Gegenwart oder Zukunft in die schon erwähnte Neunergruppe an Priestern übertreten, bis man auf sechs kommt, die sie freilich ohne Veränderung bleiben sollen. Und dann werden von allen Brüdern die einen zu sechst Priester, die anderen zu dritt Diakone und die übrigen zu dritt Subdiakone sein. Wenn so die Zwölfzahl vollständig ist, sollen sie gemäß ihren Rängen und Ämtern, wie es sich gehört, dienen, und keiner soll in seinem Rang Dienst leistend die Stelle eines anderen für sich beanspruchen, weder ein Diakon die Stelle eines Priesters noch ein Subdiakon die Stelle eines Diakons, sondern wie es ihm gemäß der Reihenfolge einzutreten zuteilwird. Die genannten sechs Priester aber sollen ihren Wochendiensten vorstehen und die ihnen anvertraute Seelsorge leiten, bei

³⁸ Graf Ludolf I. (von Roden und Limmer) † 1287.

unangefochtenem und ungeschmälertem Empfang ihrer Einkünfte. Die übrigen aber, Diakone und Subdiakone, denen es wegen der Geringfügigkeit ihrer Erträge, gnädig zugestanden wird, zeitweilig abwesend zu sein, dürfen unserer Absicht und dem Rat ihrer priesterlichen Mitbrüder nicht zuwiderhandeln, solange sie nicht (selbst) zu den Priestern zählen. Wir verordnen außerdem: Da nach den Beschlüssen der Heiligen Väter Kirchengüter nicht versprochen und mit Benefizien versehene Ämter nicht verschenkt werden dürfen, damit es niemandem den Tod seines Nächsten zu wünschen beliebt, wollen wir gegen diesen Irrtum vorsorgen und dreiste Bitten abwenden. Daher geloben wir zusammen mit unserem ganzen Konvent, dass in Zukunft weder irgendeine unserer Kanonissen emanzipiert,³⁹ noch irgendeiner der Mitbrüder als Priester (*in locum sacerdotis*) angenommen werden wird, wenn sie nicht geschworen haben, dass sie durchaus keinen Kleriker für eine nicht vakante (Pfründe) auswählen oder annehmen. Die Eidesformel wird folgende sein: „(Ich schwöre), dass ich von diesem Tage an wegen der engen Verbindung zu meiner Kirche niemals einen Kleriker für eine nicht vakante Pfründe annehmen oder auswählen werde, unbeschadet einer Anweisung, die von Rechts wegen befolgt werden soll. Dabei helfe mir Gott und die Heiligen Evangelien!“ Damit aber diese löblichen Anordnungen zur Vermeidung von Bedrückung⁴⁰ und jedem unrechtmäßigen Anspruch für alle Zeit zuverlässig befolgt werden, haben wir vorliegende deshalb ausgefertigte Urkunde mit unserem Siegel und dem der Kirche bestätigt und unseren Brüdern übergeben. Hierfür sind Zeuginnen und Zeugen: Dekanin Beate, Cellerarin Mechthild, Küsterin Gertrud; die Kanonissen Gertrud, Gerburg, Vrederad, Hedwig, Adelheid; die Brüder Priester Ludinher, Konrad, Rektor der Marktkirche, Johann, Rektor der Kirche in Hemmendorf⁴¹, Arnold, Heinrich, Rektor der Kirche in Goltern, Engelbert, Dietrich, Herbord, Lambert. Geschehen ist dies im Jahre des Herrn 1276, am 3. Juli.

1284

Bischof Konrad von Osnabrück verleiht allen, die zum Bau der Stiftskirche St. Cosmas und Damian in Wunstorf beitragen und diese u.a. am Weihetag besuchen, mit Zustimmung des Diözesanbischofs einen 40tägigen Ablass. Osnabrück, 25. Juli 1284.

(Druck des lat. Textes: CUB 9, Nr. 33)

Konrad⁴², von Gottes Gnaden Bischof der Kirche zu Osnabrück, den ehrwürdigen Frauen in Christus, Äbtissin Gertrud und dem ganzen Kapitel der Kanonissen zu Wunstorf, Zuwachs an heilsamer Gnade!

Da wir bereitwillig allen Werke der Frömmigkeit gewähren, verleihen wir wegen der besonderen Gunst, die wir euch stets erweisen, und damit die Frömmigkeit der Gläubigen bei euch sich noch öfter in überreichem Maße zeige, allen, die euch bei eurem Bau unterstützen und euch an allen Festen der Heiligen Jungfrau Maria sowie dem der Weihe eurer Kirche, d. h. am Tage der Heiligen Cosmas und Damian, aufsuchen, aufrichtig bereuen und beichten, mit Genehmigung eures Diözesanbischofs durch Privileg einen vierzigtagigen Ablass. Gegeben zu Osnabrück, im Jahre des Herrn 1284, am Tage des Apostels Jacobus.

³⁹ Die „kanonische Emanzipation“ am Abschluss der Ausbildung an der Stiftsschule gehört zur förmlichen Aufnahme in den Konvent als vollberechtigte Kanonisse.

⁴⁰ Statt *anariam* ist möglicherweise *angariam* zu lesen.

⁴¹ Wüstung. Ehemaliges Kirchdorf westlich von Wunstorf zw. Bokeloh und Dündorf.

⁴² Konrad von (Lauenrode-) Velber, Bischof von Osnabrück von 1227 bis 1238.

1300

Bischof Ludolf von Minden und Graf Johann von Wunstorf schließen nach Auseinandersetzungen um Burg und Stadt Wunstorf auf Vermittlung des Grafen Otto von Wölpe einen Vergleich. Minden, 28.5.1300.

(Druck des lat. Textes: West. UB 6, Nr. 1650; vgl. SUDENDORF 1, Nr. 160; Regest: ULRICH Nr. 224)

Ludolf, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Minden⁴³, und Johann, Graf von Wunstorf (*de Wunstorpe*)⁴⁴, zur Gewissheit der Gegenwärtigen und dem Gedächtnis der Künftigen. Nachdem heftige Fehden zwischen uns wegen Burg und Stadt in Wunstorf ausgebrochen waren, ist es durch Vermittlung des Edelmanns Graf Otto von Wölpe (*de Welpe*)⁴⁵ unter folgenden Konditionen zu einem Vergleich gekommen: Die Stadt Wunstorf (*opidum Wunstorpe*) und die Burg, sofern sie nicht geschleift werden wird, werden wir so wie früher gemeinsam besitzen, die Mühle am Graben⁴⁶ (*molendinum in fossato*) mit der Fischerei bei der Mühle, Münze, Zoll, Juden⁴⁷, Rechte und Gerichtsbarkeiten und alle Erträge, die diese einbringen, werden wir unter uns gemeinschaftlich gleichmäßig teilen. Und wir, der obengenannte Graf, werden die Hälfte des Vorgenannten zusammen mit allen anderen Gütern, die wir von der Kirche zu Minden haben, vom Bischof von Minden zu Lehen erhalten, indem wir ihm den Lehnseid leisten. Wir fügen noch an, dass in dem Fall, dass der Herr Bischof von Minden oder seine Nachfolger uns vom Besitz von Burg und Stadt in Wunstorf vertreiben, alle Güter, die unsere Vorfahren der Kirche überlassen haben, vollständig an uns zurückfallen. Wenn aber wir den Bischof selbst oder dessen Nachfolger, was ferne sei, vertreiben sollten, oder denselben ausschließen und nicht ihm keinen Zugang gewähren, sollen alle Güter - zusammen mit Stadt und Burg -, die wir von ihm (zu Lehen) haben, ihm und der Kirche von Minden zu freier und uneingeschränkter Verfügung stehen. Wir haben ferner durch Treueeid gelobt, dass wir uns von unserem Dienst und der Kirche von Minden niemals zurückziehen werden. Und wir, der Bischof, versprechen umgekehrt demselben Grafen geeignete Unterstützung gegen alle, die sich ihm ungerechtfertigt entgegenstellen, den Herrn Herzog von Lüneburg (*de Lunenborch*), den Grafen von Wölpe, die Kirchen von Köln, Osnabrück und Herford, die Grafen von Schaumburg (*de Scowenborch*) und von Ravensberg (*de Ravensberch*) natürlich ausgenommen, denen wir zu Beistand verpflichtet sind, wenn sie von demselben angegriffen werden. Ergänzt wurde darüber hinaus, dass wir, der Graf, falls wir irgendeinen Teil, sei es von der Burg, von der Stadt oder von den obengenannten Gütern späterhin werden verkaufen wollen, ihn dem vorgenannten Bischof und der Kirche von Minden, wenn es ihnen gefällt, für einen so großen Geldbetrag überlassen werden, wie wir augenscheinlich von anderen ohne Arglist dafür erhalten können. Und wir, der Bischof werden es umgekehrt dem Grafen gegenüber genauso machen. Vereinbart wurde ferner, dass wir, der Graf, dass wir mit dem uns zugewiesenen Teil der Burg und der Stadt machen können, was wir wollen, solange es der Kirche von Minden nicht zu Nachteil und Schaden gereicht. Damit aber die Kirche nicht von uns und wir nicht von der Kirche vertrieben und ausgeschlossen werden, soll, wer auch immer den anderen vertrieben hat, folgender Strafe verfallen: Er wird seinen Teil in Wunstorf mit allem Zubehör verlieren, indem dieser an den, der verletzt wurde oder Unrecht erlitten hat,

⁴³ Ludolf von Rosdorf, 1295 – 1304 Bischof von Minden.

⁴⁴ Johann von (Roden und) Wunstorf, † 1334 und, wie auch seine Frau Walburg (von Rosdorf?) in der Stiftskirche Wunstorf bestattet.

⁴⁵ Otto von Wölpe, bis 1298 Dompropst in Minden, danach (bis zum Verkauf der Grafschaft 1301) regierender Graf von Wölpe.

⁴⁶ Gemeint ist der „Stadtgraben“.

⁴⁷ (Formelhafte?) erste Erwähnung von Juden in Wunstorf.

übertragen wird, wie es oben dargestellt ist. Auch sollen die Ritter, Knappen (*armigeri*) und Bürger (*opidani*) allein durch die Tat von ihrem Treueeid entbunden sein, durch den sie dem, der Unrecht tat, verpflichtet waren, wenn sie die Partei dessen ergreifen, der Unrecht erlitten hat. Ergänzt wurde darüber hinaus, dass wir, wenn wir oder unsere Nachfolger in Zukunft eine Klage gegen einen Ritter, Knappen (*famulum*) oder Bürger von Wunstorf zu führen haben, gehalten sein werden, diese in Gegenwart des Bischofs in Freundschaft oder gerichtlich zur Entscheidung zu bringen. Und wir, der Bischof, werden dies in gleicher Weise in Gegenwart des Grafen tun. Und damit dies alles unverletzlich beachtet werde, haben wir beide uns in Anwesenheit von Dekan und Kapitel, Ritzern und Ratsherren der Kirche und Stadt Minden gegenseitig Treue gelobt und, nachdem vor uns das Sakrament des Herrenleibes ausgesetzt worden war, darüber den Eid geleistet. Wir wollen ferner, dass diese wirkliche Einigung zwischen uns und der Kirche von Minden und unseren Nachfolgern dauerhaften Bestand haben wird, wobei wir alle alten Verträge, Urkunden und Privilegien erneuern, mit welcher Versicherung sie auch immer bewehrt waren. Und wir, Ratsherren (*consules*) und Bürger von Wunstorf, stimmen, damit zwischen unseren obengenannten Herren, dem Bischof und der Kirche von Minden und dem Grafen und ihren Nachfolgern künftig Frieden und Eintracht bewahrt werden, der obengenannten Einigung zu und werden tun, wie oben angeordnet worden ist, wenn, was ferne sei, der eine unserer Herren den anderen von Wunstorf vertreibt oder denselben ausschließt und ihm keinen Zugang gewährt, wie oben vorgeschrieben ist. Zum Zeugnis dessen ist unser Siegel zusammen mit den Siegeln unserer vorgenannten Herren der vorliegenden Urkunde angehängt worden. Gegeben und verhandelt zu Minden im Jahre des Herrn 1300, am Vorabend des Pfingstfestes.

1317

Bischof Gottfried von Minden und die Grafen Johann d. Ä. und Ludolf d. J. von Wunstorf vereinbaren nach Auseinandersetzungen um Burg und Stadt Wunstorf in einem Vergleich u. a. die Schleifung der gemeinsamen Burg in Wunstorf und den Bau einer Grafenburg in Borstelde (Blumenau). Wunstorf, 2. November 1317.

(Druck des lat. Textes: UB Wunstorf Nr. 12; WÜRDTWEIN [1] 10, Nr. 43)

Gottfried⁴⁸, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Minden, und Johann d. Ä. und Ludolf d. J., Grafen von Wunstorf⁴⁹ (*de Wunstorpe*), zur Kenntnis der Gegenwärtigen und zur Gewissheit der Zukünftigen. Nachdem wegen Burg und Stadt Wunstorf (*oppido Wunstorpe*) unter uns heftige Fehden begonnen hatten, kam es folgendermaßen zu einem Vergleich: Zunächst soll die Burg in Wunstorf geschleift und von keinem von uns wiedererrichtet werden, sofern nicht auf billige Weise zu unserem beidseitigen Einvernehmen (darüber) kommt. Außerdem erteilen wir, der vorgenannte Bischof, unsere Zustimmung dazu, dass die vorgenannten Grafen ihrerseits zu ihrem und ihrer Erben Besitz, wieder eine Burg bauen, an dem Ort, der Borstelde⁵⁰ heißt. Und wir, die vorgenannten Grafen, wiederum geben unsere Zustimmung, dass unser Herr, der vorgenannte Bischof, und seine Nachfolger die Burg in Bokeloh (*CUB: Bokeloh; W.: Boclo*) unangefochten besitzen und dieses Recht dauerhaft und uneingeschränkt genießen. Wir sind auch übereingekommen und stimmen mit vorliegender Urkunde zu, dass derselbe Herr Bischof und seine Nachfolger für die für sie notwendigen

⁴⁸ Gottfried von Waldeck, Bischof v. Minden 1304-1324.

⁴⁹ Johann I. von (Roden und) Wunstorf, Ludolf II. von (Roden und) Wunstorf.

⁵⁰ Seit 1320 Blumenau (*Blomenow*).

Gebäude Steine auf dem Berg, der Tienberg (*CUB: Tydenberg; W.: Tidenberch*) genannt wird, brechen oder schlagen und fortschaffen lassen, soviel und sooft es ihnen gelegen sein wird, und ebenso, dass alle, die sich zum Wohnen in die Veste Bokeloh (*CUB: Boklo; W.: Bocklo*) zurückziehen, das für sie notwendige Holz in Gehölzen und im Wald beanspruchen können, was in der Volkssprache *echtword in der Holtmarke* heißt. Ferner sollen sie auch mit unserem vollen Einverständnis Hude und Weide für ihr Vieh bekommen, wie ein jeder von ihnen es brauchen wird.

Ferner wurde unter uns von beiden Seiten bezüglich der Stadt Wunstorf und ihrer Rechte und Einkünfte folgende Vereinbarung getroffen: Wir werden gehalten sein, den Wortlaut der früheren Einigung, die zwischen dem weiland Ehrwürdigen Herrn Bischof Ludolf⁵¹ und der Kirche von Minden einerseits und uns, dem vorgenannten Grafen Johann, und unseren Nachfolgern andererseits verfasst und mit drei Siegeln, nämlich dem dieses Herrn Bischofs Ludolf und unseres, des Grafen Johann, und dem der Bürger von Wunstorf (*oppidanorum Wunstorpensium*) bestätigt worden ist, gemäß ihrem ganzen Inhalt außer den hier vorausgeschickten Artikeln unverbrüchlich zu befolgen, so dass von uns, falls irgendeine Unklarheit zwischen uns aufkommt, auf diese Urkunde besonderer Bezug genommen werden müssen. Deren Narratio⁵² beginnt (in dieser Einigungsurkunde)⁵³ so: „Nachdem wegen Burg und Stadt Wunstorf unter uns heftige Fehden begonnen hatten, kam es durch Vermittlung des edlen Herrn Grafen Otto von Wölpe⁵⁴ (*de Welpa*) zu einem Vergleich usw.“, und sie schließt vor dem Datumsvermerk folgendermaßen: „Zum Zeugnis dessen wurde unser Siegel zusammen mit den Siegeln unserer vorgenannten Herren der vorliegenden Urkunde angehängt. Gegeben usw.“

Deshalb haben wir, d. h. der vorgenannte Bischof und die vorgenannten Grafen, uns gegenseitig zur unverbrüchlichen Beachtung aller vorausgeschickten Artikel und des Wortlauts der früheren Einigung, der vorgenannten Urkunde also, durch persönlichen Eid und die zum Zeugnis darüber vorliegender Urkunde angehängten Siegel verpflichtet. Wir aber, Ratsherren und Bürger von Wunstorf (*consules et oppidani Wunstorpenses*), stimmen in Freude über eine derartige Einigung allem Vorausgeschickten zu und werden alles, was uns betrifft, einhalten und getreulich ausführen, wann auch immer es von uns verlangt werden wird. Zum Zeugnis dessen wurde unser Siegel zusammen mit den Siegeln unserer vorgenannten Herren der vorliegenden Urkunde angehängt. Gegeben zu Wunstorf in Anwesenheit der Ritter Johann von Alten, Dietrich, genannt Holtgraf, Herbord von Mandelsloh und Ludolf von Goltern, und der Knappen Johann und Eberhard, genannt Rumeschotele (*W.: Rumestotteln*), sowie mehrerer anderer unserer glaubwürdigen Ministerialen und Vasallen im Jahre des Herrn 1317 am Tage nach Allerheiligen. [Das Obenstehende, nämlich Ottos, billigen wir. Gegeben wie oben.]⁵⁵

1417

⁵¹ Ludolf von Rosdorf, Bischof von Minden 1295-1304.

⁵² „Erzählung“: Teil einer ma. Urkunde, in der die dem eig. Rechtsakt zugrundeliegenden Vorkommnisse und Umstände berichtet werden.

⁵³ Eigentlich überflüssig; die Doppelung ist ggf. dem Streben nach Unmissverständlichkeit geschuldet.

⁵⁴ Graf Otto von Wölpe † 1307.

⁵⁵ „Das Obenstehende – wie oben“ fehlt bei WÜRDTWEIN. Statt *supersticionem* dürfte *superscriptionem* zu lesen sein. Vgl. die mnd. Übersetzung UB Wunstorf Nr. 12a: *Disse bovegeschreven* ... Ebenso könnte *Otonis* („Ottos“) eine fehlerhafte Lesung von *omnes* („alle“) sein, da Otto von Wölpe zwar Vermittler der Einigung, aber nicht einer der Vertragspartner war. Entsprechend heißt es in der mnd. Übersetzung: *fulborden wir uns alle*. Unklar bleibt der Sinn der Ergänzung bzw., wessen Billigung hiermit dokumentiert wird.

Bischof Wulbrand (Wilbrand) von Hallermund verurteilt die Wunstorfer Äbtissin Jutta von Oldenburg auf die Anklage der Kanonissen und Kanoniker des Stiftes Wunstorf u. a. zur Rückgabe des der Cellerarin entzogenen Schlüssels zur Urkundenlade, zum Widerruf ihrer unter widerrechtlicher Verwendung des Stiftssiegels getätigter Freilassungen von Halbfreien und Leibeigenen und Verkäufe von Stiftsgut, der Wiedereinsetzung eines dem Kapitel verantwortlichen Verwalters aus dem Kreis der Kanoniker mit Priesteramt sowie zur Zahlung der den Anklägern entstandenen Prozesskosten von 24 Rheinischen Goldgulden. Minden, 19.⁵⁶ Februar 1417.

(Druck des lat. Textes: CUB 9, Nr. 231)

Im Namen des Herrn, Amen. Wulbrand von Hallermund⁵⁷ (*Wulbrandus de Halremunt*), von Gottes und des Apostolische Stuhls Gnaden Bischof von Minden (*Mindensis*), der in Christus ehrwürdigen Jutta von Oldenburg⁵⁸ (*de Oldenborch*), Äbtissin der weltlichen Kirche zu Wunstorf (*secularis ecclesie Wunstorpensis*) in unserer Diözese Minden, sowie den Vasallen, Zinseinnehmern, Rentmeistern, Unfreien und Pächtern besagter Kirche und allen anderen je für sich, die es angeht, oder die annehmen, es gehe sie an, und die der vorliegende Prozess tangiert oder in irgendeiner Weise zukünftig wird tangieren können, wie auch immer sie heißen mögen, Gruß im Herrn und zuverlässige Befolgung unserer Weisungen!

Schon vor langer Zeit war uns nämlich namens der ehrenwerten Kanoniker und Kanonissen der angesprochenen Kirche von Wunstorf Folgendes dargelegt worden: Sowohl nach der Anordnung der heiligen Kirchengesetze als auch nach alter, vernünftiger und vorgeschriebener Regel in obengenannter weltlicher Kirche von Wunstorf habe zwar seit langer Zeit – und an das Gegenteil erinnere sich niemand – die Gewohnheit bestanden, das Siegel obengenannter Kirche oder des Wunstorfer Kapitels unter sicherem Verschluss eben in der dafür bestimmten Kirche zu verwahren, verriegelt⁵⁹ und verschlossen mit zwei Schlüsseln, von denen den einen die Äbtissin, den anderen aber die Cellerarin im Namen des genannten Kapitels unter treuer Verwahrung zu haben pflegten, damit es weder der Äbtissin ohne Zustimmung ihres Kapitels, noch dem Kapitel ohne Zustimmung seiner Äbtissin möglich sei, irgendwelche Urkunden mit dem genannten Siegel des Kapitels zu versehen.

Dennoch habe die fromme Frau Jutta, Äbtissin der genannten weltlichen Kirche von Wunstorf, sowohl gegen die kanonischen Vorschriften als auch gegen die alte vorgeschriebene und vernünftige Regel dieser Kirche grundlos verstoßen und den der genannten Cellerarin vom Kapitel anvertrauten Schlüssel unter einem findigen Vorwand an sich gebracht. Diesen habe sie zusammen mit ihrem eigenen Schlüssel behalten, halte ihn zurück und lehne es ab, ihn der genannten Cellerarin oder dem Kapitel zurückzugeben, obwohl sie schon öfters dazu aufgefordert worden sei. Und was noch schlimmer sei: Sie habe möglichst viele sowohl Halbfreie als auch andere Leute beiderlei Geschlechts, die wegen dauerhafter Leibeigenschaft derselben Kirche zu festgesetzten Diensten und Fronarbeiten sowie zu Abgaben im Todesfall⁶⁰ verpflichtet und schuldig seien, ohne Wissen und Zustimmung des genannten Kapitels

⁵⁶ CUB, Regest: „20.“

⁵⁷ Wulbrand (auch: Wilbrand) Graf von Hallermund, 1397-1407 (Laien-)Abt von Corvey; 1406-1436 Bischof von Minden.

⁵⁸ Jutta von Oldenburg, Tochter des Grafen Konrad II. v. Oldenburg (in Oldenburg) († 1401) und seiner Frau Kunigunde von Diepholz, war spätestens seit 1385 Äbtissin des Stiftes Wunstorf und amtierte bis zu ihrem Tod am 25.9.1418.

⁵⁹ *cerata* wohl statt *serata*.

⁶⁰ *prestaciones exuviales*; gemeint wohl „Hergewäte“ und „Gerade“.

freigelassen, sie von derartigen Diensten und Abgaben im Todesfall befreit und ihnen zu dauerhafter Freiheit zuverlässige Urkunden über die derartigen Freilassungen und Freiheiten verliehen, indem sie diese mit dem Siegel des genannten Kapitels ohne dessen Wissen, Zustimmung und Willen, ja sogar gegen den ausdrücklichen Widerspruch der genannten Kanoniker [und Kanonissen]/ [p. 189] sowie anderer Personen dieser Kirche, die das Vorausgeschickte angeht, versehen habe. Dabei habe sie auch nicht unbeträchtliche Geldsummen für diese Freilassungen und die Ablösungen der Dienste und Abgaben festgesetzt und genehmigt, wobei sie diese erhoben und sie gegen Gott und die Gerechtigkeit zu nicht geringem Schaden und Verlust für die oft genannte Kirche und die Personen, die es angeht, wie schon erwähnt, in die eigene Tasche gesteckt habe. Ebenso sei zwar in dieser Kirche von den genannten Zeiten an und durch die genannten Zeiten hindurch als eine andere, vernünftige, lobenswerte und als vorschriftsmäßig verordnete Regel eingehalten und unangefochten beachtet worden, dass die amtierende Äbtissin als Verwalter und Gutseinnehmer genannter Kirche nur einen von den Kanonikern dieser Kirche, und zwar einen mit dem Priesteramt betrauten, habe beauftragen können und dürfen, der den Genannten, der Äbtissin, den Kanonikern und dem Kapitel, einen Eid über die zuverlässige und gewissenhafte Ausübung seines Amtes sowie über die Rechnungslegung bezüglich der erhobenen und eingenommenen Beträge leiste. Dennoch habe die Äbtissin persönlich gegen solche Observanz, lobenswerte Gewohnheiten und Vorschriften rücksichtslos verstoßen und eine auswärtige Person sogar gegen den persönlichen Widerspruch der Kanoniker zum Verwalter und Einnehmer der erwähnten Erträge, Abgaben und Einkommen ernannt, und dieser habe es abgelehnt und lehne es [weiter] ab, ihnen Rechenschaft über die Einnahmen und erhaltenen derartigen Abgaben unter öffentlicher Eidesleistung abzulegen. Und sie sei keineswegs davor zurückgeschreckt und schrecke nicht davor zurück, unzählige weitere Freveltaten, durch die die Personen der genannten Kirche von Wunstorf nicht unbeträchtlich bedrückt würden, zu begehen. Und sie verlangten mit Nachdruck, dass für sie durch uns deswegen mit geeigneter Abhilfe Sorge getragen werde und hierzu eine Vorladung gegen die besagte Frau Äbtissin Jutta angeordnet werde.

Wir aber nahmen diese Bitten als gerechtfertigt bereitwillig an, wobei wir auch bedachten, dass es unsere Aufgabe sei, für die Schadlosigkeit der Kirchen und kirchlichen Personen unserer Diözese zu sorgen und gegen die kanonischen Vorschriften erfolgte Veräußerungen kirchlichen Besitzes, soweit es uns rechtlich möglich sei, rückgängig zu machen. Daher haben wir die erwähnte Frau Äbtissin Jutta zu einem bestimmten passenden Termin durch unseren zuverlässigen Brief endgültig vorladen lassen, sich, wie auch immer sie es wolle, im [gesprochenen] Wort oder schriftlich vor uns oder unserem Offizial zu äußern und sich gegen das Vorausgeschickte zu verteidigen.

Zu diesem Termin nun erschienen auf der einen Seite die ehrenwerten Männer, die Herren Burkhard von Meringen⁶¹ (*Borchardus de Meringhen*), Hermann Jäger (*Jegher*) und Heinrich (*Hinricus*) Nolte, Kanoniker der genannten Kirche von Wunstorf, in eigenem Namen und namens ihrer weiteren Kanoniker und Kanonissen, deren Anwälte zu sein sie in Anspruch nahmen, sowie die vorgenannte Frau Äbtissin Jutta, als Vorsteherin hauptsächlich für sich selbst, auf der anderen Seite, vor uns, Herrn Wulbrand, der als Bischof an unserem bischöflichen Hofe zu Minden morgens etwa zur sechsten Stunde um Recht zu sprechen vor Gericht saß. Und nachdem die erwähnte gegen die Frau Äbtissin persönlich verfügte Vorladung

⁶¹ Möglicherweise identisch mit dem 1408 erwähnten Erfurter Studenten und Wunstorfer Kanoniker Burckhard Mering (CUB 9, Nr. 224).

übergeben und über ihre Ausführung daselbst vorschriftsmäßig gründliche Auskunft erteilt worden war, forderte besagte Frau Äbtissin Jutta mit Nachdruck, für sich, dass ihr vom Gegner die Klageschrift oder die zusammengefasste Forderung vorgelegt und übergeben werde, um ihm zu erwidern, oder dass er angewiesen werde, einen nachvollziehbaren Grund zu nennen, weshalb er dazu nicht verpflichtet sei. Dagegen aber erklärten die erwähnten Herren Kanoniker Burkhard, Hermann und Heinrich (*Henricus*) in ihrer und anderer Namen, wie oben [erwähnt], erneut, dass wegen der Veräußerungen von Gütern, Sachen und Leibeigenen der genannten Kirche von Wunstorf, die täglich durch die Frau Äbtissin getätigt würden, so wie sie selbst es zu beweisen bereit seien und sich [dazu] anböten, die Klageschrift nicht übergeben werden dürfe, sondern [nur] bestimmte Abschnitte, die sich auf unser Zwischenurteil bezögen, nach deren Überprüfung eine derartige Veräußerung regelrecht feststehe.

Wir aber verkündeten, nachdem uns der zustimmende Rat ehrwürdiger Männer, [nämlich] des Herrn Propstes⁶², des Herrn Dekans⁶³ sowie zahlreicher weiterer Kanoniker unserer erwähnten Kirche von Minden, unserer Beisitzer, mitgeteilt worden war, sowie auf Rat und Zustimmung weiterer Rechtskundiger hin als Zwischenurteil, dass die Klageschrift wegen der vorgenannten Veräußerungen in einem derartigen Fall nicht/ [p. 190] übergeben werden dürfe, sondern lediglich die Abschnitte, die zu dem Schluss kämen, dass man nach dem Beweis dessen recht schnell zur Beurteilung und Wahrheitsfindung bezüglich genannter Veräußerungen sowie zur Abfassung der Niederschrift dessen, was den genannten Parteien darzulegen und abzufassen richtig erscheine, kommen könne. Und wir fassten deshalb den Beschluss, sogleich einen festen [und] endgültigen Termin hierfür festzusetzen.

Als nun dieser Termin kam, erschienen vor dem ehrwürdigen Mann, Herrn Johann Denen, Official unseres Mindener Hofes, als er an der Mauer⁶⁴ der Mindener Kirche morgens ungefähr zur Stunde der Terz um Recht zu sprechen zu Gericht saß, die ehrwürdigen Männer, die Herren Johann Stuve (*Stuue*), Scholaster von St. Martin, als Anwalt der genannten Herrschaften, der Kanoniker und Kanonissen, auf der einen Seite und Herr Hermann Reymerding (*Reymerdingk*)⁶⁵, Dekan der Kirche St. Johann zu Minden, als Anwalt der besagten Frau Jutta, Äbtissin zu Wunstorf, auf der anderen Seite, um gemäß ihren anwaltlichen Aufträgen in vorgeschriebener Form zu plädieren.

Der erwähnte Herr Johann Stuve kam diesem Termin nach, brachte für seine Partei einige Stellungnahmen und abschließende Klagepunkte in schriftlicher Form vor und überreichte sie [dem Gericht]. Deren Inhalt lautet, zusammen mit dem abschließenden Antrag, folgendermaßen:

Vor euch, dem ehrwürdigen Vater in Christus und unserem Herrn, Herrn Wulbrand, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Minden, oder eurem Kommissar in diesem Belang übergibt, vertritt und legt der Rechtsberater und Anwalt in anwaltlichem und beratenden Auftrag der ehrwürdigen Frauen Kanonissen sowie der ehrenwerten Männer, der Herren Kanoniker, und des ganzen Kapitels der weltlichen Kirche zu Wunstorf in eurer Diözese wider und gegen die ehrwürdige Frau Jutta, Äbtissin derselben weltlichen Kirche von Wunstorf, oder irgendeine andere Person, die für sie oder in ihrem Namen vor Gericht rechtmäßig Partei

⁶² Johann von Münchhausen, Dompropst 1401-1428 (HOLSCHER, S. 392).

⁶³ Hermann Mese, Domdechant 1416-1427 (HOLSCHER, S. 396).

⁶⁴ *in ambitu*.

⁶⁵ Hermann Reymerding erscheint am 14.1.1423 in einer Urkunde seinerseits als Official und Generalvikar in Minden (SCHRADER, S. 38).

ergreift, die untenstehenden Stellungnahmen und abschließenden Klagepunkte vor sowie das, was in diesen in Gesamtdarstellung und strukturierter Form, sowohl im Zusammenhang als auch in Einzelpunkten enthalten und beschrieben ist. Und er beantragt, dass auf jeden dieser Punkte von der genannten Frau Äbtissin jeweils einzeln unter Eid ausgesagt werde. Falls diese [Klagepunkte] durch dieselbe zurückgewiesen werden sollten, stellt er sich und seine Partei für die Beweisführung zur Verfügung und beantragt, wenigstens deshalb zugelassen zu werden, da er sich doch allein zur Beweisführung [darüber] zur Verfügung stellt, worüber er Klage führt. Zunächst legt er dar und beabsichtigt, dies im Falle einer Zurückweisung zu belegen, dass die erwähnte weltliche Kirche von Wunstorff seit ungefähr 10, 20, 30, 40, 50, 60 oder noch mehr Jahren und seit so langer Zeit und während so langer Zeit – an das Gegenteil kann sich kein Mensch erinnern –, eine weltliche Äbtissin hatte und, so wie heute, als Haupt zu haben gewohnt war, ferner weltliche Kanonissen und Kanoniker, die gleichsam die Mitglieder des Kapitels bildeten und repräsentierten; und dass die die Genannten, die Äbtissin, die Kanonissen, Kanoniker und das Kapitel, gemeinsam betreffenden Maßnahmen und Geschäfte von den Genannten, der Äbtissin, den Kanonissen, Kanonikern und dem Kapitel, gemeinsam mit Zustimmung aller und jedes Einzelnen, den es anging, verhandelt und zu einem Abschluss gebracht wurden. Und so war es und wurde es seit diesen Zeiten und durch die genannte Zeit hindurch gehalten und beachtet, und wird auch heute noch, unbeschadet des unten Anzuführenden, ganz offen und bekanntermaßen eingehalten und beachtet. Ebenso legt er dar und beabsichtigt zu beweisen, dass von den genannten Zeiten an und während des genannten Zeitraums nach innen und außen eine vernünftige, ehrenhafte, löbliche und rechtskonforme Regel bestand, vorhanden war und gewöhnlich existierte. Und der schon lange verordnete und, unbeschadet des unten Anzuführenden, unerschütterlich und unverletzlich eingehaltene und beachtete Brauch bestand nun darin, dass in derselben Kirche eine Truhe aufbewahrt wurde, die mit zwei Siegeln und Verschlüssen verschlossen und versiegelt war; dass in dieser Truhe die Urkunden⁶⁶ dieser Kirche sowie das Siegel des Kapitels hinterlegt waren; und dass die jeweils amtierende Äbtissin einen Schlüssel, die Cellerin aber oder eine andere befugte Person aus dem Kapitel, beauftragt durch dieses Kapitel, den anderen Schlüssel üblicherweise in treuer Verwahrung hielten und besaßen, und [dies so] gewohnt waren. Und so wurde es gehalten und beachtet bis zum Zeitpunkt der Verhinderung der Befolgung und der unten anzuführenden Verletzung dieser Regel. Ebenso legt er dar und beabsichtigt zu beweisen, dass üblicherweise alle zu siegelnden Verträge, insgesamt und einzeln, / [p. 191] sowie alle zu siegelnden Urkunden, insgesamt und einzeln, die die erwähnten [Personen], die Äbtissin, Kanonissen, Kanoniker und das Kapitel, gemeinsam betrafen, mit gemeinsamem Wissen und Billigung der vorgenannten [Personen], der Äbtissin, der Kanonissen und⁶⁷ Kanoniker sowie des Kapitels, mit dem Siegel des genannten Kapitels⁶⁸ bestätigt und gesiegelt wurden, und dass zur Siegelung derartiger Verträge und Urkunden die jeweils amtierende Äbtissin ein Schloss öffnete, das verbleibende aber diejenige, die im Namen des genannten Kapitels den Schlüssel für die schon erwähnte Truhe in Verwahrung hatte, und sie nach der Siegelung das genannte Siegel wieder unter Verschluss brachten. Eine jede der Genannten war es ganz offen und bekanntermaßen gewohnt gewesen den ihr anvertrauten Schlüssel der vorgenannten Parteien in treuer Verwahrung zu halten und zu besitzen. Ebenso legt er dar etc., dass in derselben Kirche während der oben genannten Zeit und Zeiträume eine weitere ehrenhafte, lobenswerte, vernünftige und rechtmäßig vorgeschriebene Regel – und zwar bis zu dem Zeitpunkt, von dem

⁶⁶ *priuilegia*.

⁶⁷ *et* oder *-que* ist hier zu streichen.

⁶⁸ Statt *dicti sigilli Capitulo* ist wohl *dicti sigillo Capituli* gemeint.

unten gesprochen werden wird – bestand, dass [nämlich] alles Getreide, insgesamt und einzeln, das sowohl aus den Zehnten als auch von den zu der genannten Kirche gehörenden Höfen und Ämtern stammte, gewöhnlich im gemeinsamen Kornspeicher der genannten Äbtissin, der Kanonissen und Kanoniker in Anwesenheit der Dekanin und der Cellerarin der genannten Kirche eingelagert wurde. Zum Amt der Cellerarin gehörte üblicherweise auch die Mengenbestimmung des genannten Getreides. Und [er führt weiter aus], dass der genannte Kornspeicher mit zwei Schlüsseln verschlossen wurde, deren einen die Äbtissin, den anderen die Cellerarin besaß. Und so war und ist es wahr, offenbar und allgemein bekannt. Ebenso [legt er dar], dass sowohl in der Stadt Wunstorf (*opido Wunstorpensi*) selbst als auch in den umliegenden Ortschaften bei rechtschaffenen und angesehenen Leuten über das Vorausgeschickte offen gesprochen wurde und es allgemein bekannt war und ist. Ebenso führt er aus und beabsichtigt zu beweisen, dass die erwähnte Frau Äbtissin gegen und wider die derartigen lobenswerten, vernünftigen und rechtmäßig verordneten Regeln und Gewohnheiten rücksichtslos verstieß, sie zum Schaden sowohl der genannten Kirche als auch der Personen nicht unerheblich verletzte, indem sie die Truhe mit den Urkunden der Kirche und dem Siegel von ihrem Platz wegschaffte und sich den Schlüssel, den sie stets zusammen mit Personen des Kapitels besessen hatte, aneignete. Und möglichst viele Leibeigene, Menschen in Unfreiheit beiderlei Geschlechts, Halbfreie, zinspflichtige Bauern und Pächter der Kirche von Wunstorf sowie Personen derselben, die zu Diensten und bestimmten Leistungen durch Abhängigkeit verpflichtet waren, verkaufte⁶⁹ sie ohne Wissen und Zustimmung des genannten Kapitels und derselben Personen⁷⁰ aus dem Kirchenbesitz und veruntreute die für dieselben erhobenen Gelder, indem sie sie in die eigen Tasche steckte und für ihre privaten Zwecke beanspruchte. Auch die Bestätigungsurkunden und Privilegien über die Entlassungen und Freiheiten, die mit ihrem Siegel und dem des genannten Kapitels gesiegelt waren, händigte sie diesen Leibeigenen, Halbfreien und Zinspflichtigen aus, ohne überhaupt die Zustimmung dieses Kapitels und dieser Personen, die es von Rechts wegen betrifft, eingeholt zu haben, und verursachte so den oft Genannten, dem Kapitel und den Personen, die das Vorausgeschickte betrifft, nicht unbeträchtlichen Schaden und Nachteil. Ebenso legt er dar etc., dass die genannte Äbtissin trotz der vorausgeschickten rechtmäßig verordneten Regeln und Gewohnheiten das Getreide, insgesamt und einzeln, das sowohl von den Zehnten als auch von den Höfen und Ämtern der genannten Kirche stammte [und] das nach der vorausgeschickten Gewohnheit und Regel üblicherweise im gemeinsamen Kornspeicher der genannten Kirche eingelagert und von der jeweils amtierenden Cellerarin sowohl beim Empfang als auch beim Verteilen abgemessen und zusammen mit der genannten Äbtissin eingeschlossen wurde, allein und ohne Zustimmung der Kanonissen und Kanoniker, auch ohne überhaupt die Cellerarin selbst hinzuzuziehen, durch auswärtige Personen einsammeln ließ und lässt, auch ohne gegenüber den Personen des Kapitels irgendwie Rechenschaft abzulegen, darüber verfügte und verfügt und es, wie es ihr beliebt, verteilte und [noch] verteilt. Auf diese Weise werden die genannten Personen der Kirche, die es betrifft, nicht unerheblich bedrückt und bezüglich der ihnen geschuldeten Verteilungen schwer betrogen. Außerdem legt der genannte Rechtsberater, und zwar namens der oben erwähnten Partei, dar und beabsichtigt zu beweisen, dass es zwar nach Sitte und einer Regel, / [S. 192] die sowohl bestimmt [und] beschworen als auch bestätigt worden war⁷¹, von

⁶⁹ Gemeint: „ließ sie für Geld frei“, vgl. oben und das Folgende!

⁷⁰ Gemeint sind die einzelnen Angehörigen des Kapitels.

⁷¹ Möglicherweise ist *statuta* hier statt *statutum* verwendet bzw. *statuta iurata et confirmata* in *statuto iurato et confirmato* zu korrigieren: „nach Sitte, Regel und beschworener und bestätigter Satzung“; siehe weiter unten: *aduersus oberuanciam atque statutum*.

den genannten Zeiten an und bis zur Zeit der unten erwähnten Unterbrechung in der oft genannten Kirche eingehalten und beachtet wurde, dass die jeweils amtierende Äbtissin keinen auswärtigen Verwalter oder Amtmann beauftragen und ihm die Aufgabe übertragen darf oder kann, die Erträge, Abgaben und Erlöse der oft genannten Kirche und ihrer Personen einzunehmen, vielmehr einer von den Kanonikern derselben Kirche, der das Priesteramt innehat, zu einem derartigen Verwalter und Amtmann von der erwähnten Äbtissin ernannt werden muss, und dass der genannte Amtmann oder Verwalter, bevor er sich um die Einnahme aller möglichen Erträge, Abgaben und Einnahmen der genannten Kirche und Personen kümmert, gehalten ist, der genannten Äbtissin und dem Kapitel einen persönlichen Eid bezüglich seiner Amtsführung zu leisten, dass er [nämlich] jeder einzelnen Person, darin, worin er ihr von Rechts wegen Erfüllung schuldet, ohne List und Tücke treu und vollkommen zu Diensten sein will. Dennoch wählt die oft genannte Frau Äbtissin, indem sie derart rücksichtslos gegen und wider die Regel und die eidlich anerkannte Satzung verstößt, so oft, wie es ihr beliebt, gegen den Willen der Kanoniker und Personen, nach ihrem Gutdünken eine auswärtige Person ohne Priesteramt, die dazu bereit ist⁷² zum Verwalter und Einnehmer der Erträge, Abgaben und Einkünfte des Kapitels und der vorgenannten Personen, zieht sie hinzu, verwarnt und setzt ihn ab, wie es ihr gefällt. Und [er legt dar], dass der von ihr Hinzugezogene es ablehnt und zurückweist, dem genannten Kapitel und den genannten Personen gemäß der Regel einen Treueeid und die schuldige Rechenschaft über die einzelnen Einnahmen zu leisten, sondern er sich der vorgenannten Erträge, Abgaben und Einnahmen der genannten Kirche und Personen gegen deren Willen bemächtigt. Auf diese Weise wurden die oft erwähnten Personen des Kapitels in nicht unerheblichem Maße um ihre Einnahmen betrogen und werden täglich mehr als gewöhnlich bedrückt. Ebenso klagt der vorgenannte Rechtsberater und Anwalt namens der oben Genannten gegen und wider die oben erwähnte Frau Äbtissin, legt dar, erklärt, stellt dar und beabsichtigt zu beweisen, dass zwar das aus den zehn zu der genannten Kirche von Wunstorf gehörenden Gutsämtern, nämlich aus dem Domamt, Wedensen⁷³, Munzel (*Munslo*), Goltern (*Golteren*), Rehren (*Rederen*), Evestorf (*Eluerstorpe*), Sieberinghausen (*Siberdinghusen*)⁷⁴, Ditterke, Everloh und Benthe, eingenommene Getreide, insgesamt und einzeln, von dem üblicherweise den Kanonikern und Kanonissen persönlich die wöchentlichen Getreidezuteilungen gereicht wurden, im gemeinsamen Kornspeicher des Kapitels nach der alten Ordnung und der verordneten Regel von dem jeweils amtierenden Verwalter gewöhnlich eingelagert wird und eingelagert werden muss, dass aber die Äbtissin ihrerseits das Getreide durch den genannten Verwalter irgendwo hinbringen und einlagern lässt, so dass den genannten Kanonissen und Kanonikern solche wöchentlichen Getreidezuteilungen keineswegs in der üblichen Weise gereicht werden, zu ihrem nicht unerheblichen Schaden und Nachteil. Darüber hinaus legt er dar, erklärt und beabsichtigt zu beweisen, dass die vorgenannte Frau Äbtissin ohne Zustimmung des Kapitels und der Personen, die es betrifft, Güter verkauft und veräußert hat, aus denen an Jahrestagen und Gedächtnissen der Verstorbenen den vorgenannten Kanonikern und Personen üblicherweise besondere Rationen⁷⁵ sowie tägliche Zuteilungen gereicht werden. Auf diese Weise werden derartige Jahrestage und Gedächtnisse in der Kirche von Wunstorf beseitigt und die täglichen Leistungen verringert. Und [er legt weiter dar], dass auch von den genannten Zeiten an und während der genannten Zeiten nach Brauch und Regel

⁷² Die Stellung von *voluntatis eiusdem* ist ungewöhnlich; ggf. ist der Text hier verderbt. Im Vorausgehenden würde man bei „gegen den Willen der Kanoniker und Personen“ eine Ergänzung, zumindest zu „Personen“, erwarten.

⁷³ Jetzt Wüstung, ca. 2 km nördlich vom Bordenau am östl. Leineufer (OHAINSKI/UDOLPH, S. 465).

⁷⁴ Wüstung Sieberinghausen, ca. 1,7 km nordw. von Wennigsen (Ebd., S. 409)

⁷⁵ *consolaciones*.

die Vorschrift bestanden habe, dass alle zur Kirche von Wunstorf gehörenden Zehnten gewöhnlich im Beisammensein der Frauen Kanonissen und in Anwesenheit der Äbtissin, des Kapitels und der Personen, die es betrifft, verkauft werden, und der Frau Äbtissin, den Kanonikern und den obengenannten Personen genügend Bürgen zur Verfügung gestellt werden, so dass es für einen jeden ersichtlich sei, für wieviel diese Zehnten verkauft worden seien. Diese gute, vernünftige Regel und verordnete Gewohnheit versucht die vorgenannte Äbtissin außer Kraft zu setzen und verfügt über solchen Verkauf der Zehnten allein mit ihrem/ [S. 193] Verwalter, verkauft sie und nimmt allein die Verkaufsurkunde entgegen. Aus diesem Grunde hegen gegen sie und ihren Verwalter die genannten Kanoniker und Kanonissen nicht unerheblichen Argwohn, da sie selbst von dem eingenommenen Getreide einem jeden zuteilt, wie es ihr beliebt. Dies, falls nötig, zu beweisen, erklärt sich der Rechtsberater und Anwalt, und zwar aufgrund seines Mandates, wie er erklärt, bereit. Ferner [legt er dar], dass die genannte Frau Äbtissin es vernachlässigt für den Unterricht, die Schulbücher, die die Riten⁷⁶ erläutern, zu besorgen, obwohl die Bücher alt und vom langen Gebrauch abgenutzt sind, und wegen dieser Versäumnis nehmen die kanonischen Stundengebete und der Gottesdienstes in der oben genannten Kirche Schaden. Ebenso [führt er aus], dass die genannte Frau Äbtissin alles und jedes Einzelne, das der Bauhütte der Kirche geschenkt und vermacht worden ist und zu derselben gehört, allein einnimmt [und] vermindert, und es zurückweist, Älterleute⁷⁷ als Helfer für die Erneuerung des Baus besagter Kirche zu haben; infolgedessen zerfällt die genannte Kirche in ihren Gebäuden jämmerlich und droht fast einzustürzen. Ebenso legt er dar etc., [dass] dieselbe Frau Äbtissin die gesamten und einzelnen Heergewäten⁷⁸, die der Kirche von den Halbfreien zufließen, und die gewöhnlich zum Nutzen der Kirche verwendet werden, einnimmt, erhebt, sich entgegen der althergebrachten Regel in der genannten Kirche für ihre eigenen Zwecke aneignet und sich weigert und ablehnt, die derartigen Einnahmen zum gemeinen Nutzen der Kirche zu verwenden. Hierdurch erleiden die genannte Kirche und ihre Glieder nicht unerheblichen Schaden. Ebenso legt der oft genannte Anwalt und Rechtsberater dar etc., klagt, legt dar und beabsichtigt zu beweisen, dass es zwar aufgrund der oft erwähnten löblichen und gebilligten Gewohnheit, ja aufgrund einer vernünftigen und notwendigen Regel verordnet war und ist, dass die Küster und Glöckner der oft erwähnten Kirche, um die Kleinodien dieser Kirche zu bewachen, um die Morgenstunden zu schlagen sowie aus weiteren notwendigen Gründen nachts üblicherweise in der Kirche schlafen. Dennoch habe sie es zugelassen, dass diese nützliche und notwendige Regel nicht mehr eingehalten wurde, und so vernachlässigen die genannten Küster und Glöckner des Nachts und in der Frühe die Morgengottesdienste und lehnen es ab, der Kirche und ihren Personen beim Gottesdienst zu dienen. Aufgrund dieser Nachlässigkeit und Ablehnung erleidet die genannte Kirche beim Gottesdienst nicht unerheblichen Schaden. Ebenso legt er dar und beabsichtigt zu beweisen, dass wegen den Unterbrechungen, Beschädigungen und Verletzungen der vorgenannten löblichen und rechtmäßig vorgeschriebenen Gewohnheiten, Regeln, Verordnungen sowie Satzungen sowie wegen der Veräußerungen und Verkäufe von Sachen und Gütern, Erträgen und Abgaben, Einkünften und Einnahmen sowie Halbfreien die genannte weltliche Kirche von Wunstorf in ihren Rechten, Satzungen und Gewohnheiten und entgegen den vorgenannten [rechtlichen Grundlagen] dieser Kirche in ihren Freiheiten nicht unerheblich beschädigt und verletzt wird,

⁷⁶ Statt *rautuales* ist *rituales* zu lesen.

⁷⁷ Der Begriff „Älterleute“ (*aldermanni*, von mnd. *alderman/ olderman/ Pl.: aldermenne/alderlude*) bezeichnet „Kirchenvorsteher“, nicht „Altarleute“ (*altaristae*, mnd. *altarheren*), wie es BRASEN, S. 86, wiedergibt, dem KRAUSE, S. 36, darin folgt.

⁷⁸ *proventus exuuiiales*.

und der Gottesdienst in beklagenswerter Weise zurückgeht, wenn nicht dieser⁷⁹ Kirche und ihren Personen gegen das Vorgenannte mit dem Heilmittel und Schutz Eurer ehrwürdigen Vaterwürde zu Hilfe geeilt wird⁸⁰. Und [er erklärt], dass das Vorgenannte, insgesamt und einzeln, sowohl in der genannten Stadt Wunstorff (*opido Wunstorpe*) als auch in der ganzen Grafschaft Wunstorff (*comitatu Wunstorpensi*) sowie in den an die genannte Grafschaft angrenzenden Gebieten des Herzogtums Lüneburg (*ducatu luneburgensis*) so bekannt und in aller Munde ist⁸¹, dass es durch keinerlei Ausflüchte verschleiert werden kann und keines Beweises bedarf. Wenn aber dennoch, soweit es das Vorausgeschickte oder über dieses Hinausgehendes betreffe, ein Beweis nötig sein mag, gibt der Rechtsberater und Anwalt namens der oben Genannten an, es zu beweisen, selbstverständlich nur zu Notwendigem sich bereit erklärend, wie er öffentlich bekundet. Ebenso legt er dar etc., dass die oben Genannten, sowohl Kanonissen als auch Kanoniker, und weitere Personen, die es angeht, zwar die oft erwähnte Frau Äbtissin sowohl gemeinsam als auch einzeln öfter und inständig gebeten haben, dass sie von den vorgenannten Unterbrechungen, Beschädigungen und Verletzungen der Gewohnheiten⁸² und Regeln sowie den Veräußerungen und Verkäufen der Sachen und Güter der genannten Kirche Abstand nehme und ihnen das nach der althergebrachten, lobenswerten und verordneten Regel zu Leistende leiste, sie selbst sich dennoch, von welchem Geist auch immer angetrieben, nicht darum kümmerte und kümmert, von Vorgenanntem Abstand zu nehmen, sondern, was noch schlimmer ist, die Erträge, Abgaben und Einkünfte / [S. 194] der genannten Personen und ihre Pfründen so sehr ausdünn und schmälert, dass sich die genannten Personen davon, als ihrem Lebensunterhalt, keineswegs erhalten können. Dadurch fielen seit mehreren Jahren wegen Personalmangels die kanonischen Stundengebete in dieser Kirche aus, und fallen auch heute noch aus. Um dieses alles kümmert sich aber diese Äbtissin, insgesamt und einzeln, keineswegs, und sie beachtet auch nicht, was schon öfters angemahnt und, wie oben angeführt, gefordert wurde.

Der vorgenannte Rechtsberater und Anwalt bittet also euch, den ehrwürdigen Vater und Herrn, Bischof Wulbrand von Minden, namens der oben Genannten, als den Ordinarius des Ortes, um eure gnädige Amtswaltung bezüglich des oben Erwähnten. Dabei fleht er euch mit großer Dringlichkeit an, dass ihr, sobald es für euch hinsichtlich des oben Erwähnten feststeht, welche rechtlichen Maßnahmen genügen müssen, abschließend verkündet, erläutert und erklärt, dass die oben erwähnten Taten der genannten Äbtissin ganz und gar nicht erlaubt waren, die Unterbrechungen, Beschädigungen und Verletzungen der oben genannten Satzungen, Gewohnheiten und Regeln nicht erlaubt sind und die Veräußerungen und Verkäufe der Halbfreien sowie weiterer Sachen und Güter der vorgenannten Kirche frevelhaft, unerlaubt und widerrechtlich waren und sind; [dass] auch die oft genannte Äbtissin Jutta⁸³ dieselben auf eure Weisung, auch aufgrund eures Amtes, in den vorigen Zustand zurückzuführen hat, und sie von der kirchlichen Aufsicht, soweit nötig, gezwungen werden soll, sich nicht weiterhin vorzunehmen, solche der genannten Kirche und ihren Personen zum Schaden gereichenden Taten zu versuchen; und dass ihm über die Unterbrechungen, Beschädigungen und Verletzungen weiterer Satzungen, Gewohnheiten und Regeln, die Verkäufe der Halbfreien, Veräußerungen und Verkäufe von Sachen und Gütern ewiges Stillschweigen auferlegt werden möge, und von euch, auch von eurem Amte her, auferlegt werden muss, und erbittet sich

⁷⁹ *ejusdem* ist in *eidem* zu korrigieren.

⁸⁰ Statt *occuratur* lies: *occurratur*.

⁸¹ Im lateinischen Satz liegt ein Anakoluth vor.

⁸² *consuetudinibus* ist in *consuetudinum* zu korrigieren.

⁸³ Ggf. ist der Dativ hier in den Nominativ zu ändern und als Subjekt zum Folgenden zu ziehen.

andererseits, dass für die oft genannte Kirche und ihre Personen in, bezüglich und wegen den vorgenannten [Klagepunkten] ein abschließendes Urteil ergehe. Und er erklärt, dass das Vorgenannte verbessert, korrigiert und genau angegeben werden⁸⁴ kann. Und andererseits gibt er seine Erklärung ab, wie es dem Herkommen entspricht und üblich ist.

Nachdem nun Klagepunkte und Beweisfragen so, wie vorgeschrieben, eingereicht waren, erachtete es der vorgenannte Herr Offizial Johann, da der genannte Anwalt, Herr Johann Stuve, darauf drang, zur Antwort auf die genannten Klagepunkte, soweit es sich um [unstrittige] Klagepunkte handelte, und zur ihrer Widerlegung, soweit es Beweispunkte gebe, dem vorgenannten Anwalt, Herrn Hermann, der von der Gegenseite ebendort anwesend war und zuhörte, eine Kopie dieser Klagepunkte und Beweisfragen zur zwischenzeitlichen Kenntnisnahme auszuhändigen; und ebenso [beschloss er], die Streitsache festzulegen, dafür zu sorgen, dass sie von der Gegenseite anerkannt werde, einen Eid abzulegen und ablegen zu lassen, eine Falschaussage (*calumpnia*) zu vermeiden und in diesem Prozess die Wahrheit zu sagen, gemeinsam mit den Kapiteln, sofern sie mit der Leistung eines Eides bezüglich Falschaussage einverstanden wären, und einen bestimmten, endgültigen Termin in Anwesenheit und bei gegenseitiger Kenntnisnahme der Parteien zu bestimmen.

Als nun dieser Termin kam, erschienen der vorgenannte Herr Dekan Hermann Reymerding einerseits und andererseits Herr Johann Stuve, die vorgenannten Anwälte, namens ihrer oben genannten Mandanten bei Gericht vor dem genannten Herrn Offizial als dem vorsitzenden Richter. Dabei legte der genannte Herr Anwalt Hermann einige Einreden gegen die genannten Klagepunkte und Beweisfragen in schriftlicher Form vor, worin er bestritt, dass das darin Behauptete wahr sei und dem darin Geforderten entsprochen werden müsse, und übergab sie mit der Bitte, der Herr Offizial möge sie zulassen. Deswegen beschloss der genannte Herr Offizial, dem Anwalt Herrn Hermann einen bestimmten Termin für die Entscheidung festzusetzen. Als nun dieser Termin kam, erschienen beim Prozess die vorgenannten Herren, nämlich die Johann Stuve (*Stuuen*)⁸⁵ für die eine Partei und Hermann Reimerdingk, die vorgenannten Anwälte, namens ihrer oben genannten Mandanten vor dem genannten Herrn Offizial, der ungefähr zur Zeit der Vesper auf dem Friedhof der Mindener St.-Martinskirche, um Recht zu sprechen, zu Gericht saß. Da verlangte der genannte Herr Anwalt Hermann mit Nachdruck vor allem, einige Anweisungen zu Verbot und Beschlagnahme der Güter und Erträge der vorgenannten Kirche von Wunstorf, die auf Drängen der genannten Kanoniker und Kanonissen durch den erwähnten Herrn Bischof von Minden ergangen waren, sowie die von dem genannten Herrn Offizial darauf festgesetzten Strafen zu kassieren und zu widerrufen, / [S. 195] zumal sie zum Schaden der Offenheit des Prozesses und der genannten Frau Äbtissin ergangen und festgesetzt worden seien. Andererseits aber sagte der vorgenannte Anwalt Herr Johann Stuve in seiner Erwiderung, die genannte Verbots- und Beschlagnahmeurkunde dürfe nicht kassiert und zurückgezogen werden, aus dem Grund und zu dem Zweck, dass nach der vorgeschriebenen und in der genannten Kirche von Wunstorf bisher unerschütterlich befolgten Gewohnheit das Getreide, insgesamt und einzeln, sowohl von den Zehnten als auch von Höfen und Ämtern, das der genannten Frau Äbtissin sowie den Kanonissen und Kanonikern gemeinsam zustehe, üblicherweise in Anwesenheit der Dekanin oder Cellerarin dieser Kirche in den gemeinsamen Kornspeicher der genannten Äbtissin, der Kanonissen und Kanoniker gebracht und dort verwahrt werde, und dieses Getreide den einzelnen Personen entsprechend

⁸⁴ Gemeint ist statt *emendare, corrigere et specificare: emendari, corrigi et specificari*.

⁸⁵ Der Nachname lautet im Nominativ „Stuve (Stuue)“. In den übrigen Kasus wird in der Vorlage ein „-n“ angefügt („Stuuen“).

ihrem Amt nach ihren Ansprüchen zugemessen und angewiesen werden müsse. Und daher könne sich die genannte Frau Äbtissin nicht allein um das genannte Getreide kümmern und rechtmäßig über es verfügen, zumal da eine Streitfrage in diesem Prozess sich hierum drehe. Nach einigen zwischen den genannten Parteien hierüber geführten Wortwechseln stimmte⁸⁶ der vorgenannte Herr Hermann Reymerding, Anwalt der genannten Frau Äbtissin, zusammen mit dem erlauchten Herrn Magister Ludolf Bok, Rechtsberater im gegenwärtigen Prozess, ebendarin aus seinem sicherem Wissen und aus freiem Willen zu und sie einigten sich, und zwar dahingehend, dass das Getreide insgesamt und einzeln sowohl aus den Zehnten als auch von den Höfen sowie Ämtern, das den genannten Frauen, der Äbtissin, den Kanonissen und Kanonikern gemeinsam zusteht, durch die Zehnteinnehmer, Gutsverwalter und Renteneinnehmer in Zukunft beim genannten gemeinsamen Kornspeicher der genannten Frauen, der Äbtissin, der Kanonissen und der Kanoniker, abgeliefert und in Gegenwart der Dekanin oder der Cellerarin abgemessen und an die genannten Parteien, wie es ihnen jeweils zukomme, verteilt werden müsse. Dieser Einigung und Vereinbarung nun stimmte der vorgenannte Herr Johann Stuve zu und der vorgenannte Herr Offizial billigte, bestätigte und bezeugte diese Einigung und Vereinbarung. Und da die genannten Parteien jeweils darauf drangen, verordnete und verlieh er hierüber, für den Fall, dass dies notwendig sei, seine Urkunde. Nachdem dies so verhandelt war, kassierte derselbe Herr Offizial auf Drängen des genannten Herrn Anwalts Hermann und mit Zustimmung des Herrn Johann Stuve die genannte Verbots- und Beschlagnahmeurkunde zusammen mit den in ihr enthaltenen Strafen und Besserungsstrafen und zog sie zurück. Darauf verkündete der vorgenannte Herr Offizial hinsichtlich und wegen dieser Einreden, da die beiderseitigen Parteien darauf drangen und es beantragten, als Zwischenurteil und entschied, dass der Streitgegenstand trotz dieser gleichsam unerheblichen Einreden hinsichtlich und wegen der genannten Klagepunkte und Beweisfragen habe festgesetzt werden sollen und festgesetzt werden solle und müsse. Hierauf erklärten⁸⁷ schließlich nach einigen hierüber unter den genannten Parteien vollzogenen gerichtlichen Vorgängen diese Parteien, und zwar der Anwalt Herr Johann Stuve, dass seine Sachverhaltsdarlegungen so, wie sie in seinen oben erwähnten Klagepunkten und Beweisfragen stünden, wahr seien und den Anträgen so, wie sie beantragt seien, nach dem Sinn der Festsetzung des Streitgegenstandes Folge geleistet werden müsse; und von der Gegenseite erklärte der vorgenannte Herr Anwalt Hermann im Gegensatz dazu, die Sachverhaltsdarlegungen in den erwähnten Klagepunkten und Beweisfragen der genannten Gegenseite seien nicht wahr und den darin enthaltenen Anträgen dürfe, unbeschadet der vorgenannten Zustimmung und Einigung, auch nach dem Sinn der Festsetzung des Streitgegenstandes keinesfalls Folge geleistet werden. Nachdem der Streitgegenstand so festgesetzt worden war, ließ der vorgenannte Herr Offizial die genannten beiderseitigen Anwälte zur Leistung des Kalumnieneides hinsichtlich und wegen der genannten Klagepunkte und Beweisfragen sowie dieses ganzen Prozesses zu. Nachdem diese, die vorgenannten Herren Anwälte Johann Stuve und Hermann Reymerding, nunmehr zugelassen waren, leisteten sie beiderseits auf Anweisung desselben Herrn Offizials in dessen Hände, indem sie die hochheiligen Schriften zu den heiligen Evangelien Gottes berührten, in allen Paragraphen, die der Kalumnieneid umfasst, den Eid, sowohl bezüglich der vorgenannten eingereichten Klagepunkte und Beweisfragen als auch in dem gesamten laufenden Prozess eine Falschaussage zu vermeiden und die Wahrheit zu sagen.

⁸⁶ In der lat. Vorlage Plural.

⁸⁷ In der lat. Vorlage Singular.

Daraufhin ließ der vorgenannte Herr Offizial auf Drängen des genannten Herrn Anwalts Johann Stuve den vorerwähnten Herrn Anwalt Hermann / [S. 196.] durch den Notar des laufenden Prozesses zu bestimmten und angemessenen Terminen unter Gewährung der nötigen Zeitabstände vorladen, um jeweils auf die einzelnen vorgenannten Klagepunkte zu antworten; zuerst in einfacher Form, darauf zweitens unter Strafe der Exkommunikation, drittens aber zu demselben und zur Erklärung eines nachvollziehbaren Grundes, weshalb er nicht exkommuniziert werden dürfe, sowie viertens überflüssigerweise, um ihn seiner ganzen Böswilligkeit ihm gegenüber zu überführen, zu demselben und der Erklärung und Bezeugung eines nachvollziehbaren Grundes, dass die genannten Klagepunkte und Beweisfragen nicht für eingestanden gehalten werden dürften⁸⁸. Als nun der vorgenannte Anwalt Herr Johann Stuve an diesen Terminen bei Gericht vor dem erwähnten Herrn Offizial erschien, beklagte er sich namens seiner oben genannten Mandanten über die Nichtachtung des Gerichts vonseiten der genannten Gegenpartei, die vorgeladen, nicht erschienen war und sich nicht darum kümmerte, rechtzeitig zu diesem Termin zu erscheinen. Dabei beantragte er, sie hinsichtlich eines solchen Verhaltens für „ungehorsam“⁸⁹ zu erklären. Als jedoch am letzten der genannten Termine vor dem vorerwähnten Herrn Offizial die genannten Herren Anwälte, Johann Stuve einerseits und andererseits Hermann Reymerding, namens ihrer vorgenannten Mandanten erschienen, forderte der vorgenannte Herr Johann Stuve dringend, der genannte Anwalt Herr Hermann, der für die Gegenseite ebendort anwesend war, solle durch den genannten Herrn Offizial dazu gezwungen werden, einzeln auf seine einzelnen vorgenannten Anklagepunkte zu antworten. Der genannte Herr Offizial nun befragte den genannten ebenda anwesenden Herrn Anwalt Hermann hinsichtlich der genannten Klagepunkte und verlangte von ihm, auf jeden einzelnen davon unter Eid zu antworten; sonst wolle er diese für eingestanden erachten. Der genannte Herr Anwalt Hermann Reymerding freilich weigerte sich, nachdem er auf diese Weise angewiesen worden war, auf die einzelnen Anklagepunkte einzeln unter Eid zu antworten, und verließ die Anweisung nicht achtend das Gericht. Daher erachtete der genannte Herr Offizial die genannten Klagepunkte auf die Weigerung desselben Anwalts Hermann, der das Gericht dessen Weisung nicht achtend verlassen hatte, für eingestanden und wollte dies so halten. Nachdem dies so geschehen war, ließ der genannte Herr Offizial auf Drängen des genannten Herrn Johann Stuve, des vorgenannten Anwalts, den Anwalt Herr Hermann von der Gegenseite, damit er in dieser Sache insgesamt und einzeln die immer wieder herangezogenen Akten, Briefe, Privilegien, Urkunden, Rechtsbescheide und Bestätigungen, die die genannten Parteien heranziehen und für sich nutzen wollten, vorlege und für ihre Vorlage Sorge, in dieser Sache durch den Notar des anhängigen Prozesses endgültig zu einem bestimmten passenden Termin vorladen, wobei er dem genannten Herrn Johann Stuve denselben Termin zum gleichen Zwecke zuwies.

Als nun dieser Termin kam, erschien beim Gericht vor dem vorgenannten Herrn Offizial, der um Recht zu sprechen den Vorsitz des Gerichtes übernommen hatte, der vorgenannte Anwalt Herr Johann Stuve namens seiner vorgenannten Mandanten, klagte die Verweigerung der genannten Gegenpartei an, die geladen, aber nicht erschienen war und sich gar nicht darum kümmerte, den gesetzten Termin einzuhalten, und beantragte, dieselbe möge durch den genannten Herrn Offizial für ungehorsam erachtet werden. Dabei nahm der genannte Anwalt Herr Johann Stuve diesen Termin für seine Partei wahr, wiederholte hier seine vorgenannten Klagepunkte und Beweisfragen zusammen mit den hieraus sich ergebenden Geständnissen der Gegenpartei, legte sie zur Untermauerung seiner Rechtsposition erneut vor und führte für seine

⁸⁸ *deberet* ist in *deberent* zu korrigieren.

⁸⁹ *contumacem*.

Partei einige Rechtsbescheide, geschriebene Gesetze, Briefe, Privilegien, Urkunden und Bestätigungen mündlich an, versprechend, sie an geeignetem Ort und zu geeigneter Zeit in schriftlicher Form vorzulegen. Und daraufhin erachtete der erwähnte Herr Offizial die genannte Gegenpartei, da sie geladen aber nicht erschienen war, hinsichtlich des vorgenannten Verhaltens rechtlich zwingend für ungehorsam. Und gegen deren Verweigerung ordnete er auf die dringende Bitte des genannten Anwalts Herrn Johann Stuve an, den genannten Herrn Anwalt der Gegenseite, Herrn Hermann Reymerding, durch den Schreiber des gegenwärtigen Prozesses zu einem bestimmten endgültigen und passenden Termin vorladen zu lassen, um sich zu äußern und Stellung gegen die vorgetragene Aussagen zu beziehen, wie er es wolle, in mündlicher oder schriftlicher Form.

Als nun dieser Termin kam, erschien der vorgenannte Anwalt Herr Johann Stuve namens seiner vorgenannten Mandanten beim Gericht vor dem vorgenannten Herrn Offizial, der um Recht zu sprechen den Vorsitz des Gerichtes übernommen hatte, / [S. 197] klagte die Verweigerung des genannten Herrn Hermann, des Anwalts der Gegenseite, der geladen, aber nicht erschienen war noch gegen die von ihm vorgebrachten Aussagen irgendetwas vorgetragen hatte, an und beantragte, derselbe solle hinsichtlich eines solchen Verhaltens durch den genannten Herrn Offizial für ungehorsam erachtet werden. Dieser nun, der Herr Offizial, erachtete den genannten Herrn Hermann, Anwalt der Gegenseite, der geladen, jedoch nicht erschienen war, obwohl man dies von ihm schon länger erwartet hatte, hinsichtlich des vorgenannten Verhaltens rechtlich zwingend für ungehorsam und ließ gegen dessen Verweigerung den erwähnten Herrn Hermann, Anwalt der Gegenseite, auf die dringende Bitte des genannten Herrn Anwalts Johann Stuve durch den genannten Schreiber des laufenden Prozesses endgültig zu einem bestimmten und passenden Termin vorladen, um [die Beweisaufnahme] abzuschließen und für deren Abschluss in diesem Prozess zu sorgen; und diesen Termin wies er zum selben Zweck dem genannten Herrn Anwalt Johann Stuve zu.

Als nunmehr dieser Termin kam, erschien der vorerwähnte Herr Johann Stuve vor dem vorgenannten Herrn Offizial bei Gericht, klagte die Verweigerung der genannten Gegenpartei an, die geladen, aber nicht erschienen war, und beantragte, dieselbe als ungehorsam zu erachten, beantragte, dass gegen deren Verweigerung durch den genannten Herrn Offizial [die Beweisaufnahme] in diesem Prozess mit ihm abgeschlossen werde, und schloss sie, soweit es ihn betraf, ab. Und der erwähnte Herr Offizial erachtete die genannte Gegenpartei, die geladen, aber nicht erschienen war, obwohl dies schon länger von ihr erwartet worden war, hinsichtlich des vorgenannten Verhaltens rechtlich zwingend für ungehorsam und schloss gegen deren Verweigerung zusammen mit vorgenannten Herrn Anwalt Johann, der [die Beweisaufnahme] in diesem Prozess beschloss und beantragte, sie mit ihm zu schließen, [die Beweisaufnahme] und erachtete sie für abgeschlossen. Dabei behielt er sich die Vollmacht vor, diesen Beweisschluss aufzuheben, falls ihm dies nützlich erschiene. Darauf aber ließ er auf die dringende Bitte des vorgenannten Herrn Anwalts Johann Stuve den vorerwähnten Herrn Hermann Reymerding, Anwalt der Gegenseite, durch den genannten Schreiber des laufenden Prozesses für Tag und Stunde, wie sie weiter unten angegeben sind, vorladen, um zu sehen und anzuhören, wie durch mich, den vorgenannten Bischof Wulbrand, in diesem Prozess unser endgültiges Urteil ergehe. Und denselben Tag und dieselbe Stunde setzte er für den genannten Herrn Johann Stuve, der anwesend war und dies beantragte, zu demselben Zweck als endgültigen Termin fest.

Als nun dieser Tag und diese Stunde kamen, erschien der erwähnte Herr Johann Stuve bei Gericht vor uns, Bischof Wulbrand, der wir an der Mauer⁹⁰ unserer genannten Kirche zu Minden morgens etwa zur sechsten Stunde, um Recht zu sprechen, den Gerichtsvorsitz führten, klagte die Verweigerung des genannten Herrn Hermann Reymerding, des Anwalts der Gegenseite, an, der geladen, aber nicht erschienen war noch sich darum kümmerte, dem gesetzten Termin Folge zu leisten, und verlangte mit Nachdruck, dass derselbe hinsichtlich dessen als ungehorsam erachtet, und im Hinblick auf dessen Verweigerung unser endgültiges Urteil in diesem Prozess für sich (*d.h. für seine Partei*) und gegen seine genannte Gegenpartei gemäß und nach dem Inhalt der abschließenden Bewertung seiner genannten Klagepunkte und Beweisfragen gefällt werde. Wir aber, der vorgenannte Bischof Wulbrand, erachteten den genannten Herrn Dekan Hermann, Anwalt der Gegenseite, der geladen, aber nicht erschienen war, obwohl er schon länger, bis zur verpflichtend festgesetzten Stunde, erwartet worden war, so wie es sich verhielt, rechtlich zwingend für ungehorsam. Und angesichts seiner Verweigerung – seine Abwesenheit möge durch die Gegenwart Gottes ersetzt werden! – nahmen wir zunächst Einsicht in die immer wieder herangezogenen Akten, Briefe, geschriebenen Gesetze und weitere Rechtsbescheide und Bestätigungen, insgesamt und einzeln, die die genannten Parteien in diesem Prozess, sowohl in unserer Gegenwart als auch vor dem vorgenannten Herrn Official Johann, besessen, gezeigt und vorgelegt hatten, und prüften sie sorgfältig. Und nachdem wir diese mit Sorgfalt einer Prüfung unterzogen und über sie, insgesamt und einzeln, mit Unterstützung unserer Rechtsgelehrten, einen vollständigen und getreuen Bericht verfasst und bei uns zusammen mit ihnen über das Vorerwähnte reiflich nachgedacht hatten, hielten wir es für richtig, mit Rat und Zustimmung dieser Rechtsgelehrten aufgrund dessen, was wir gesehen und erkannt haben, und was wir auch jetzt erkennen und sehen, zur Verkündung unseres endgültigen Urteils in diesem Prozess zu schreiten. Und wir haben es gefällt und fällen es mit der vorliegenden Urkunde auf die folgende Weise:

Nach Anrufung des Namens Christi und beim Gerichtsvorsitz Gott allein vor Augen habend, / [S. 198] verkünden, entscheiden und erklären wir, Wulbrand, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Minden, nachdem wir das in diesem Prozess Vorgebrachte sowie Weiteres, das uns in dieser Hinsicht nach Recht und Billigkeit beeinflussen konnte und musste, zur Kenntnis genommen und erwogen haben, aufgrund des hierüber mitgeteilten Rates bewährter und rechtskundiger Männer:

Die erwähnten Unterbrechungen, Störungen und Verletzungen der Satzungen, Gewohnheiten und Regeln der vorgenannten Kirche von Wunstorf vonseiten der ehrwürdigen Frau Jutta, Äbtissin der weltlichen Kirche zu Wunstorf, sowie die Veräußerungen und der Entzug von Halbfreien und weiterer Sachen und Güter der vorgenannten Kirche waren und sind rücksichtslos, unerlaubt und ungerecht; das, was von ihr auf fälschliche und ungerechte Weise tatsächlich versucht wurde, war oder ist ihr keineswegs erlaubt, sondern ist in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen – und wir machen es (hiermit) rückgängig; sie selbst soll dazu aufgefordert werden – und wir fordern sie hiermit dazu auf; ihr ist hinsichtlich der Unterbrechungen, Brüche und Verletzungen weiterer⁹¹ Satzungen, Gewohnheiten und Regeln der genannten Kirche von Wunstorf, Verkäufen von Halbfreien, Veräußerungen und Entzug von Sachen und Gütern ewiges Stillschweigen aufzuerlegen⁹² – und legen es ihr auf; sie ist zu

⁹⁰ *in ambitu*.

⁹¹ Statt *ulteriorum* ist hier ggf. *ulterius* „weiterhin“, „künftig“ (Adverb) gemeint.

⁹² D. h. sie darf in dieser Sache keine Gegenklage erheben, vgl. ZEDLER s.v. „Stillschweigen auferlegen“.

angemessenen Zahlungen an die Klägerpartei zu verurteilen – und wir verurteilen sie dazu. Deren Schätzung behalten wir uns für später vor.

Vorgelesen, gefällt und öffentlich bekannt gemacht wurde dieses unser endgültiges Urteil durch uns, den vorgenannten Bischof Wulbrand, zu Minden (*Minde*) an der genannten Mauer⁹³ im Jahr der Geburt unseres Herrn 1417, in der 10. Indiktion, am 15. Januar, als der Apostolische Stuhl keinen Hirten hatte, in Anwesenheit erlauchter Männer, der Herren Bernhard Lippoldi, Gerhard von Bucken⁹⁴ und Nikolaus Bodonis⁹⁵, Vikare in der genannten Kirche von Minden, sowie von Dietrich Eisvogel (*Tyderico Ysvoghel*) und Burkhard (*Borchardo*) Mast, Mindener Kleriker, die als öffentliche Notare zu Zeugen für das Vorgenannte extra berufen und geladen worden waren.

Schließlich ordnete der ehrwürdige Mann, Herr Johann von Obernkirchen⁹⁶ (*Johannes de Ouerenkerken*), jetzt Official des Mindener Hofes, auf dringende Bitte des erwähnten Anwalts Herrn Johann Stuve an, den vorgenannten Anwalt der Gegenseite, Herrn Hermann Reymerding, durch den Schreiber des laufenden Prozesses endgültig vorladen zu lassen, damit er sehe und höre, wie durch denselben Herrn Official Johann die vorerwähnten Zahlungsverpflichtungen zugunsten der Partei der genannten hochrangigen Kanoniker und Kanonissen, die sich in diesem Prozess ergeben hatten, geschätzt würden, oder um einen vernünftigen Grund, falls er einen hätte, zu nennen und zu Protokoll zu geben, weshalb sie nicht geschätzt werden dürften. Und zwar ließ er ihn zu unten aufgeführtem Tag und Stunde laden, die er auch dem genannten Herrn Anwalt Johann, der anwesend war und den Antrag gestellt hatte, für den gleichen Vorgang anzuweisen für richtig hielt.

Als nun dieser Tag und diese Stunde kamen, erschien bei Gericht vor dem vorgenannten Herrn Official der vorgenannte Anwalt Herr Johann Stuve namens seiner oben genannten Mandanten und klagte die Verweigerung der genannten geladenen, aber nicht erschienenen Gegenpartei an. Diese sollte, so forderte er mit Nachdruck, von demselben Herrn Official als ungehorsam erachtet, und die vorgenannten Kosten durch denselben Herrn Official geschätzt werden. Deshalb erachtete der vorgenannte Herr Official Johann die genannte Gegenpartei, die geladen, aber nicht erschienen war, und dem gesetzten Termin nicht Folge leistete, obwohl man nach Gebühr auf sie gewartet hatte, verdienstermaßen für ungehorsam; und er sah zunächst alle Gesamt- und Einzelbeträge, die die erwähnten hochrangigen Kanoniker und Kanonissen als Honorar sowohl für Rechtsbeistände und Anwälte als auch als das der Notare sowie den Boten und anderenorts notwendigerweise zu zahlen hatten und zahlten, ein, hielt sie sorgfältig fest und prüfte sie. Daraufhin schätzte er nach vorhergehender vorsichtiger Abwägung angesichts ihrer Verweigerung die vorerwähnten für den gegenwärtigen Prozess zu zahlenden Kosten auf 24 Rheinische Gulden guten Goldes und gerechten Gewichtes, die den vorgenannten hochrangigen Herrschaften, den Kanonikern und Kanonissen, bzw. ihrem rechtmäßigen Anwalt durch die genannte hochrangige Frau Äbtissin Jutta von der Gegenseite zu zahlen sind. Doch hatte er zuvor der Partei der genannten Kanoniker und Kanonissen durch denselben Herrn Official zunächst auf seine Anweisung und in seine Hände einen Eid darüber abnehmen lassen, dass nämlich die Kosten, die dieselben Kanoniker und Kanonissen notwendigerweise

⁹³ *in dicto ambitu*.

⁹⁴ Nach ZEDLER s.v. „Bucken“ 1402 als Mindenscher Domherr nachgewiesen.

⁹⁵ Nikolaus Bodonis wird 1409 als *rector Capelle Sti Karoli in ambitu dicte nostre Ecclesie* (gemeint ist der Dom) *situata* erwähnt (Würdtwein [2], Nr. 172, p. 338; vgl. HOLSCHEER, S. 331).

⁹⁶ Johann von Obernkirchen war bereits unter Wulbrands Vorgänger Otto IV. Official und Generalvikar gewesen (SCHRADER, S. 31).

aufgewandt hätten und für den gegenwärtigen Prozess hätten auf- / [S. 199] wenden müssen, sich auf die vorgenannte Summe von 24 Rheinischen Gulden guten Goldes und gerechten Gewichtes beliefen. Geschätzt aber wurden die vorgenannten Aufwendungen durch den genannten Herrn Offizial Johann am 19. Februar unter obengenanntem Jahr und Indiktion in Anwesenheit der erlauchten Männer, der Herren Dietrich Herking (*Theoderico herkingk*) und Johann Howdaran, Vikare in der genannten Kirche von Minden, sowie dem Mindener Kleriker Andreas Bodendorp, die zu dem Vorerwähnten extra berufen und geladen worden waren.

Darauf aber geben wir, der vorgenannte Bischof Wulbrand, zugunsten der Partei der genannten Herrschaften Kanoniker und Kanonissen hinsichtlich der Ausführung unseres genannten endgültigen Urteils und der daraus entstandenen Zahlungsverpflichtungen, nachdem wir mit geziemender Bitte darum ersucht worden sind, diesem Gesuch als gerechtfertigt unsere Zustimmung. Und wir geben euch, der vorgenannten Frau Jutta, Äbtissin der Kirche zu Wunstorf, sowie den Vasallen, Zinseinhern, Rentmeistern, Unfreien und Pächtern derselben Kirche sowie allen anderen und jedem Einzelnen von denen, die es angeht oder die meinen, es gehe sie gemeinsam oder einzeln an, und die die vorliegende Streitsache berührt oder auf irgendeine Weise in Zukunft berühren wird, aufgrund welcher Rechtstitel sie auch zu Zahlungen verpflichtet sein mögen, unser genanntes endgültiges Urteil zur Kenntnis. Wir erklären es und machen es zusammen mit der Verurteilung zur Übernahme der in dem genannten Prozess für die Partei der genannten Herrschaften Kanoniker und Kanonissen entstandenen Kosten, dieser unserer Prozessakte und dem darin insgesamt und einzeln Enthaltenen bekannt. Und wir bringen mit dieser Urkunde zu eurer Kenntnis und zu der eines jeden der Eurigen und fordern euch auf und ermahnen euch, Frau Äbtissin Jutta, zum ersten, zweiten, dritten Mal und endgültig, indem wir euch gemäß der Tugend des heiligen Gehorsams und unter Androhung untenstehender Strafen auftragen:

Ihr sollt in dem Zeitraum der sechs Tage, die auf die euch erteilte Bekanntmachung vorliegender Urkunde unmittelbar folgen – von diesen Tagen weisen wir euch zwei für den ersten, zwei für den zweiten und zwei für den dritten und endgültigen Termin sowie die kanonische Ermahnung zu – den Schlüssel zur Truhe, in der die Urkunden und das Siegel des Kapitels der genannten Kirche zu Wunstorf zu getreuer Obhut verwahrt werden, der genannten Frau Cellerarin oder einer anderen glaubwürdigen Person aus dem Kapitel zurückgeben; ebenso sollt ihr veranlassen, dass in Zukunft das Getreide, insgesamt und einzeln, sowohl von den Zehnten als auch von den Höfen und Ämtern, das gemeinsam für euch, die Frau Äbtissin, sowie für die Kanonissen und Kanoniker bestimmt ist, zum gemeinsamen Kornspeicher der Genannten, der Äbtissin, der Kanoniker und Kanonissen⁹⁷ in Anwesenheit der Dekanin oder der Cellerarin der genannten Kirche verbracht und dort eingelagert wird, und gestatten, dass das dieses Getreide von der Cellerarin abgemessen und den Personen, denen es gebührt, zugeteilt wird; ebenso sollt ihr Leibeigene beiderlei Geschlechts, Halbfreie, Abhängige, Dienstpflichtige sowie weitere Personen, die der genannten Kirche von Wunstorf Dienste und Leistungen schuldig und zu diesen verpflichtet sind, und die ihr ohne Wissen und Zustimmung des genannten Kapitels und derselben Personen freigelassen, verkauft und veräußert habt, zu dieser Kirche zurückbringen und für die Rückführung sorgen; ihr sollt alle Bestätigungen, Urkunden, Freilassungen und Privilegien, die ohne Wissen und Zustimmung dieses Kapitels mit dessen Siegel gesiegelt wurden, zurückziehen, kassieren und für nichtig erklären; ebenso sollt ihr, Frau Äbtissin Jutta, als Verwalter oder Amtmann einen aus dem Kreis der genannten

⁹⁷ *decani* ist als Verschreibung zu streichen.

Kanoniker, und zwar einen mit dem Priesteramt betrauten, als euren Verwalter oder Amtmann⁹⁸ zur Einnahme der Erträge, Abgaben und Einkommen der genannten Personen bestellen. Und dieser soll einen persönlichen Eid leisten, dass er jeder einzelnen Person das, was ihr von Rechts wegen gebührt, ohne List und Tücke gewissenhaft und vollständig zukommen lassen will. Den Verwalter oder Amtmann aber, den ihr widerrechtlich eingesetzt habt, sollt ihr entlassen. Ebenso sollt ihr, Frau Äbtissin Jutta, die Güter, insgesamt und einzeln, von denen üblicherweise das Gedächtnis der Toten an ihrem Jahrestag abgehalten sowie Unterstützungen und tägliche Zuteilungen an Personen der genannten Kirche geleistet werden und die von euch entwendet wurden, wiederherstellen und in ihren ursprünglichen Stand setzen; ebenso sollt ihr, Frau Äbtissin Jutta, das Getreide, insgesamt und einzeln, sowohl von den Zehnten, Höfen und Ämtern, auch von den 10 Ämtern, nämlich dem Domamt, Wedensen, Munzel, Goltern, / [S. 200] Rehren, Evestorf, Siberdinghusen, Ditterke, Everloh und Benthe, für das den genannten Herrschaften Kanonikern und Kanonissen von euch, Frau Äbtissin Jutta, noch nicht Genüge geleistet wurde, abgelten und von anderen vollständig abgelten lassen und denselben Herrschaften Kanonikern und Kanonissen gestatten, sich am ungestörten und ungeschmälernten Besitz ihrer Pfründe, Rechte und dem, was dazugehört, zu freuen, ohne dass ihnen (diese) weiterhin jemand unerlaubt vorenthält; und ihr, Frau Äbtissin Jutta, sollt über die 24 Rheinischen Gulden guten Goldes und gerechten Gewichtes, zu denen ihr wegen der den genannten Herren Kanonikern und dem Kapitel entstandenen Kosten rechtskräftig verurteilt seid, denselben Herren Kanonikern und dem Kapitel innerhalb von der auf die Vorlage und Bekanntmachung euch gegenüber unmittelbar folgenden 30 Tage, von denen wir zehn für den ersten, zehn für den zweiten, die übrigen zehn Tage für den dritten und endgültigen Termin sowie die kanonische Ermahnung ansetzen, volle Entschädigung leisten lassen. Wir ermahnen ferner in der erwähnten Art und Weise die Vasallen, Zinseiner, Rentmeister, Unfreien und Pächter der genannten Kirche von Wunstorf, wes Standes, Ranges oder Abhängigkeitsgrades sie auch sein mögen, die vorgenannte Frau Äbtissin Jutta oder ihren Verwalter nicht in der Hinsicht selbst oder durch einen anderen oder andere öffentlich oder im Verborgenen, direkt oder indirekt in welcher Gestalt auch immer zu hindern, dass sie den genannten Kanonikern und Kanonissen bezüglich aller ihrer Rechte und dem, was dazugehört, in der erwähnten Art und Weise sowie für die nach Kostenrechnung [anzusetzenden] 24 Gulden mit Erfolg Genüge leistet, bzw. dass das oben Genannte, insgesamt und einzeln, den geziemenden Erfolg erzielt. Auch sollen sie denjenigen, die dies verhindern wollen, keine Unterstützung, Rat oder Zustimmung zukommen lassen. Ansonsten setzen wir gegen euch, Frau Äbtissin Jutta, und andere, sofern ihr des Vorerwähnten oder irgendeines Punktes des Vorerwähnten schuldig sein werdet oder sie dessen schuldig sein werden, jeweils einzeln von nun an sowie von dann an in der vorliegenden Urkunde nach vorangegangener sechstägiger kanonischer Ermahnung die Strafe der Exkommunikation fest und machen sie auch öffentlich bekannt. Außerdem beauftragen wir die ehrwürdigen und erlauchten Männer, die Herren Äbte, Prioren, Pröpste, Dekane, Archidiakone, Schatzmeister, Scholaster, Kantoren und Kanoniker, die Vorsteher sowohl von Cathedral- als auch Kollegiatkirchen sowie Pfarrkirchen und ihre Stellvertreter, Priester mit und ohne Seelsorgeauftrag, sowie Kleriker und öffentliche Notare, die in Stadt und Diözese Minden ansässig sind, und zwar jeden von ihnen verpflichtend gemäß der Tugend des heiligen Gehorsams und unter Strafe der Exkommunikation, und zwar nach vorausgegangener dreitägiger kanonischer Ermahnung, sowohl gegen sie als auch gegen jeden einzelnen von ihnen mit dieser Urkunde, falls sie nicht ausführen oder einer von ihnen nicht ausführt, was wir

⁹⁸ Wiederholung in der Vorlage.

anordnen. Und zwar ordnen wir unter strenger Vorschrift an, dass sie persönlich an die genannte Frau Äbtissin Jutta und die anderen Personen und Orte, für die es nötig sein mag, herantreten, um das Vorausgeschickte getreulich zu veröffentlichen und zu vollziehen, und zwar die oben genannte Urkunde über unser endgültiges Urteil, zusammen mit der über die Verurteilung zur Kostenübernahme, diese unsere Prozessakte und das, was darin insgesamt und einzeln enthalten ist, lesen, mitteilen und bekannt machen sowie dafür sorgen, dass es gelesen und veröffentlicht wird, und dass sie Frau Jutta und die weiteren vorerwähnten Personen in der vorerwähnten Art und Form ermahnen, und im Allgemeinen das, was ihnen insgesamt und einzeln in dieser Hinsicht übertragen ist, gemäß dem überlieferten bzw. der von uns angeordneten Verfahren getreulich ausführen.

Zum Zeugnis und größerer Glaubwürdigkeit all dessen haben wir angeordnet, dass unser genanntes endgültiges Urteil und diese Prozessakte durch den unten vermerkten öffentlichen Notar Nikolaus Fabri⁹⁹ unterschrieben und veröffentlicht werden solle, und haben sie durch Anhängen unseres Siegels bestätigen lassen. Gegeben und verhandelt im Jahr, Indiktion, Monat, an Tag und Ort wie oben.

Und ich, Nikolaus Fabri, Mindener Kleriker, aufgrund kaiserlicher Bestätigung öffentlicher Notar, habe dem oben Genannten, insgesamt und einzeln, und zwar besonders den Wahrnehmungen der Termine, den Vorlagen der Einreden sowie den Urteilsverkündigungen und dem anderen Vorauserwähnten, und zwar einzeln, zusammen mit den vorgenannten Zeugen persönlich beigewohnt, bis es so, wie vorausgeschickt, geschah und verhandelt wurde, und gesehen und gehört, dass es so geschah. Deshalb habe ich die vorliegende öffentliche Prozessakte bzw. die vorliegende Urkunde, die, da ich durch weitere schwierige Angelegenheiten verhindert war, durch einen anderen zuverlässig geschrieben wurde, daraufhin fertiggestellt, unterschrieben, veröffentlicht und als diese amtliche Urkunde ausgefertigt, die ich mit üblichem und gewohntem Zeichen und Namen, natürlich zugleich durch Anhängen des Siegels des ehrwürdigen Vaters und Herrn in Christus, des vorgenannten Herrn Bischofs Wulbrand von Minden, auf Bitte und Aufforderung zu Beglaubigung und Zeugnis des Vorerwähnten bezeichnet habe.

Kurzzitate und Abkürzungen zu Quellenwerken und Literatur:

BRASEN, Justus Christoph: Geschichte des freyen weltlichen Stifts Wunstorf, Hannover 1815.

CUB: Calenberger Urkundenbuch, bearb. v. Wilhelm von Hodenberg, 9. Abtheilung, Hannover 1855; 3. Abtheilung, Hannover 1858.

FESCHE/EWERT: Wunstorfer Aufbrüche. Wendepunkte der Stadtgeschichte von 871 bis heute. Im Auftrag der Stadt Wunstorf hg. v. Klaus Fesche u. Hinrich Ewert, Bielefeld 2021.

GÜNTHER, Hans-Jürgen: Sigwardskirche in Idensen: eine romanische Kirche im Tal der Westaue, Wunstorf 2010.

HÖING, Hubert: Die „Civitas Wnstorpiensis“ von 1181. Zu Ortsbezeichnungen zwischen Weser und unterer Leine in Urkunden des 12./13. Jahrhunderts, in: Helmut Jäger/Franz Petri/ Heinz Quirin (Hg.): Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen, Bd. I, Köln 1984, S. 96-114.

HOLSCHER, Ludwig August Theodor: Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden, Sonderdruck aus der Zeitschr. f. Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 33-35, Münster 1877.

Hoyer UB: Hoyer Urkundenbuch, 8. Abth., hg. v. Wilhelm Hodenberg, Hannover 1854.

⁹⁹ Nikolaus Fabri erscheint als Mindener Kleriker und Notar schon 1408 (UB Stadt Hildesheim 3, Nr.344). 1435 vertritt er, inzwischen Kanoniker des St. Johannes-Stifts in Minden, als *sindicus* und *procurator* Abt und Konvent des Benediktinerklosters St. Mauritius auf dem Werder gegenüber dem Mindener Dompropst Erich von Hoya (Hoyer UB 8.Abth., Nr.253).

KRAUSE, Reimer: Die Abtei. Wohnhaus der Äbtissinnen des freyen und weltlichen Stifts zu Wunstorf, Wunstorf 1997.

LEIBNIZ, Gottfried Wilhelm: Scriptorum Brunsvicensia illustrantium t. II, Hannover 1710.

LEYSER, Polykarp: Geschichte der Grafen von Wunstorf, übers. u. bearb. v. Eberhard Kaus, mit erläuternden Anm. v. Reimer Krause, Bielefeld 2000.

NJbLG: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

OHAINSKI, Uwe/UDOLPH, Jürgen: Die Ortsnamen des Landkreises und der Stadt Hannover, Bielefeld 1998.

SCHRADER, Franz Xaver: Die Weihbischöfe, Officiate und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrhunderte, in: Zeitschr. f. vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 55, 1897, II. Abth., S. 3-92.

SUDENDORF, Hans: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Erster Theil, Hannover 1859.

UB Stadt Hildesheim: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. v. Richard Doebner, 3. Theil, Hildesheim 1887.

UB Wunstorf: Urkundenbuch der Stadt Wunstorf, bearb. v. Achim Bonk, Wunstorf 1990.

ULRICH, Adolf: Zur Geschichte der Grafen von Roden im 12. Und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1887, S. 93-153.

Westf. UB: Westfälisches Urkundenbuch, Bd.6, bearb. v. H. Hoogeweg, Münster 1896.

WIPPERMANN, C. W.: Regesta Schaumburgensia, Kassel 1853.

WÜRDTWEIN [1], Stephan Alexander: Subsidia diplomatica, t. 6, Heidelberg 1775; t. 10, Frankfurt/Leipzig 1777.

WÜRDTWEIN [2] Stephan Alexander: Nova Subsidia diplomatica, t. 11, Heidelberg 1788.

ZEDLER, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Halle/Leipzig 1731-1754, Digitalisierungsprojekt unter: <https://www.zedler-lexikon.de>.